Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2442

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
8 — 53104 — 5397/64

Bonn, den 29. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOÄG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15. Mai 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargestellt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOÄG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Gesetz ist jede Rechtsnorm.

(2) Steuergesetze sind insbesondere:

1. die Reichsabgabenordnung,
2. die Gesetze über die Finanzverwaltung,
3. das Steueranpassungsgesetz,
4. das Steuersäumnisgesetz,
5. das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung,
6. das Bewertungsgesetz,
7. die Gesetze, die die einzelnen Steuern, für deren Verwaltung die Reichsabgabenordnung gilt, regeln oder sichern."

2. Die §§ 143 bis 149 erhalten folgende Fassung:

„§ 143

Gegenstand der Verjährung

Ansprüche des Abgabenberechtigten aus Steuergesetzen unterliegen der Verjährung.

§ 144

Verjährungsfrist

(1) Die Verjährungsfrist beträgt bei Zöllen und Verbrauchsteuern ein Jahr, bei den übrigen Steuern fünf Jahre, bei hinterzogenen Beträgen zehn Jahre. Sie beträgt bei den übrigen Ansprüchen ein Jahr.

(2) Ansprüche auf Rückzahlung von Erstattungen und Vergütungen stehen einem Abgabenanspruch gleich.

§ 145

Beginn der Verjährung

(1) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Verjährung

1. bei den Steuern vom Einkommen (mit Ausnahme der Steuern, die im Abzugsverfahren erhoben werden), bei der Gewerbesteuer (mit Ausnahme der Lohnsummensteuer) und bei der Umsatzsteuer mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung für den jeweiligen Veranlagungs- oder Erhebungszeitraum abgegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf die Entstehung des Steueranspruchs folgt; dies gilt nicht, wenn die Abgabe einer Steuererklärung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist;
2. bei der Erbschaftsteuer
   a) bei einem Erwerb von Todes wegen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erwerber Kenntnis von dem Erwerb erlangt hat,
   b) bei einer Schenkung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Schenker gestorben ist,
   c) bei einer Zweckzuwendung unter Lebenden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verpflichtung erfüllt worden ist,

   wenn nicht die Verjährung nach Absatz 1 später beginnt;
3. bei der Wechselsteuer mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist;
4. in den Fällen, in denen die Steuerfestsetzung wegen befristeter, bedingter oder sonst ungewisser Verhältnisse ausgesetzt ist oder das Finanzamt die Steuer vorläufig festgesetzt hat, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ungewißheit beseitigt worden ist; dies gilt nicht für die Fälle des § 100 Abs. 2 und 3;
5. bei Ansprüchen auf Rückzahlung von Erstattungen und Vergütungen, wenn ein Vergütungs- oder Erstattungs-

anspruch nicht bestanden hat, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erstattung oder Vergütung geleistet worden ist; im übrigen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung weggefallen sind;

6. bei den Kosten des Rechtsmittelverfahrens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar geworden ist; in den Fällen des § 318 Abs. 3 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Rechtsmittel zurückgenommen worden ist.

§ 146

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

§ 146 a

Ablaufhemmung

(1) Wird vor Ablauf der Verjährungsfrist die Festsetzung einer Abgabe angefochten, so verjähren Ansprüche aus dem Sachverhalt, der dem Rechtsmittelverfahren zugrunde liegt, nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Abgabenfestsetzung unanfechtbar geworden ist.

(2) Wird vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Steuermeßbescheid, ein Feststellungsbescheid, ein Zerlegungsbescheid, ein Zuteilungsbescheid oder ein Bescheid nach § 212 c angefochten, so verjähren Ansprüche aus dem Sachverhalt, der dem Rechtsmittelverfahren zugrunde liegt, nicht vor dem Ablauf eines Jahres, nachdem der angefochtene Bescheid unanfechtbar geworden ist. Ein Antrag nach den §§ 212 c, 387 Abs. 3 letzter Satz, § 390 dieses Gesetzes oder nach § 27 des Gewerbesteuergesetzes steht einer Anfechtung im Sinne des Satzes 1 gleich. In den Fällen des § 35 b des Gewerbesteuergesetzes gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Wird vor Ablauf der Verjährungsfrist mit einer Betriebsprüfung begonnen oder wird deren Beginn auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben, so verjähren die Ansprüche, auf die sich die Betriebsprüfung erstreckt oder im Falle der Hinausschiebung der Betriebsprüfung erstrecken sollte, nicht, bevor die aufgrund der Betriebsprüfung ergangenen Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind oder dem Steuerpflichtigen die Mitteilung zugegangen ist, daß eine Festsetzung unterbleibt.

(4) Bei hinterzogenen Beträgen verjährt der Anspruch nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt ist.

§ 147

Unterbrechung der Verjährung

(1) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlungen des Finanzamts über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(2) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(3) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

§ 148

Wirkung der Verjährung

Durch die Vollendung der Verjährung erlischt der Anspruch mit seinen Nebenansprüchen.

§ 149

Verjährung gegenüber dem Haftenden

Ist der Anspruch gegen den Abgabenpflichtigen verjährt, so kann der neben dem Abgabenpflichtigen Haftende nicht mehr in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß die Haftung ihm gegenüber durch Haftungsbescheid geltend gemacht worden ist oder daß ihm selbst eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei zur Last fällt."

3. § 156 wird aufgehoben.

4. § 158 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 150 Abs. 2 und § 154 gelten entsprechend."

5. Im Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils wird vor dem bisherigen Ersten Unterabschnitt der folgende neue Erste Unterabschnitt eingefügt:

„Erster Unterabschnitt

Auskunftverfahren

§ 159 a

Verbindliche Auskünfte

(1) Bei Besitz- und Verkehrsteuern können die Finanzämter auf Antrag über die steuerliche Behandlung eines noch nicht verwirklichten Sachverhalts verbindliche Auskünfte nur nach den folgenden Bestimmungen erteilen. Dies gilt auch, soweit die Finanzämter als Hilfsstellen der Oberfinanzdirektionen tätig werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Finanzämter zur Erteilung von Auskünften im Lohnsteuerverfahren verpflichtet sind.

§ 159 b

Antrag

(1) Der Antrag ist schriftlich bei dem Finanzamt zu stellen, das bei Verwirklichung des Sach-

verhalts für die Besteuerung zuständig werden würde.

(2) Dem Antrag muß ein bestimmter Sachverhalt zugrunde gelegt werden; Abwandlungen sind unzulässig.

(3) Der Antragsteller hat darzulegen, daß er ein berechtigtes Interesse an der Auskunft hat und daß die Verwirklichung des Sachverhalts für ihn erhebliche steuerliche Auswirkungen haben könnte.

(4) Der Antrag muß eine erschöpfende Darstellung des zur Beurteilung gestellten Sachverhalts und einen Vorschlag für die steuerliche Behandlung des Sachverhalts enthalten. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Antragsteller über den zur Beurteilung gestellten Sachverhalt bereits bei einem anderen Finanzamt eine verbindliche Auskunft beantragt hat.

§ 159 c

Ausschluß der Ermittlungspflicht

Der Entscheidung über den Antrag wird der zur Beurteilung gestellte Sachverhalt zugrunde gelegt. Das Finanzamt ist nicht verpflichtet, Ermittlungen vorzunehmen.

§ 159 d

Zurücknahme des Antrags

Der Antrag kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Finanzamts zurückgenommen werden.

§ 159 e

Zurückweisung und Ablehnung des Antrags

Weist das Finanzamt den Antrag zurück, weil dieser den Voraussetzungen der §§ 159 a und 159 b nicht entspricht, oder lehnt es die Erteilung der beantragten Auskunft ab, so ist die Entscheidung zu begründen. Der Entscheidung ist eine Belehrung beizufügen, welches Rechtsmittel zulässig ist, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 159 f

Erteilung der Auskunft

(1) Die Auskunft wird schriftlich erteilt und als verbindlich gekennzeichnet.

(2) Die Auskunft muß enthalten:

1. den der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt; dabei kann auf das Vorbringen des Antragstellers Bezug genommen werden;
2. die Entscheidung über den Antrag und die dafür maßgebenden Gründe;
3. eine Angabe über den Umfang der durch die Auskunft eintretenden Bindung.

(3) Der Auskunft ist eine Belehrung beizufügen, welches Rechtsmittel zulässig ist, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

§ 159 g

Kostenpflicht

(1) Für das Auskunftverfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenschuldner ist der Antragsteller.

(2) Die Gebühr wird nach dem Wert des Gegenstands der Auskunft (Gegenstandswert) berechnet. Sie beträgt das Doppelte der vollen Gebühr nach § 10 Abs.2 des Gerichtskostengesetzes.

(3) Wird der Antrag zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr nach § 10 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes. Wird der Antrag abgelehnt, so kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Für die Erhebung von Auslagen des Finanzamts gelten die Vorschriften der §§ 312 und 313 sinngemäß.

(5) Der Gegenstandswert ist in der Entscheidung über den Antrag unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache, nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§ 159 h

Kostenvorschuß

Das Finanzamt kann die Entscheidung über den Antrag von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 159 i

Kostenfestsetzung

(1) Die Kosten werden von der Geschäftsstelle des Finanzamts festgesetzt; sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist innerhalb zweier Wochen die Erinnerung an das Finanzamt gegeben. Die Entscheidung des Finanzamts ist kostenfrei.

(3) Gegen die Entscheidung des Finanzamts kann innerhalb zweier Wochen die Entscheidung des Finanzgerichts angerufen werden. Das Finanzgericht entscheidet durch Beschluß.

(4) Die Kosten werden vom Finanzamt erhoben.

§ 159 k

Bindungswirkung

(1) Die Auskunft ist für die Besteuerung bindend, wenn sich der später verwirklichte Sachverhalt mit dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt deckt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Auskunft zuungunsten des Antragstellers dem geltenden Recht widerspricht.

§ 159 l

Außerkrafttreten, Zurücknahme der Auskunft

(1) Die Auskunft tritt außer Kraft, wenn die Rechtsvorschriften, auf denen sie beruht, geändert werden.

(2) Das Finanzamt kann die Auskunft mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen oder ändern.

(3) Es kann die Auskunft mit rückwirkender Kraft zurücknehmen oder ändern, wenn

1. sie offensichtlich dem geltenden Recht zuwider erteilt worden ist;
2. sie durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Zwang oder Bestechung, erlangt worden ist;
3. der Antragsteller zustimmt."

6. Der bisherige Erste Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils wird Zweiter Unterabschnitt; der bisherige Zweite Unterabschnitt wird Dritter Unterabschnitt.

7. In § 225 Satz 3 werden hinter den Worten „verjährt ist" der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Worte „im Sinne des § 145 Abs. 1 gilt der Anspruch als mit der Beseitigung der Ungewißheit entstanden" gestrichen.

8. Hinter § 229 wird der folgende § 230 eingefügt:

„§ 230

Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Auskunftverfahren

(1) Gegen Entscheidungen des Finanzamts im Auskunftverfahren ist unmittelbar die Berufung an das Finanzgericht, gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof gegeben.

(2) § 159 c ist im Verfahren über das Rechtsmittel gegen eine Auskunft, deren Ablehnung oder Zurückweisung entsprechend anzuwenden."

9. § 325 erhält folgende Fassung:

„§ 325

Leistungen, die nach den Steuergesetzen geschuldet werden, können im Verwaltungsweg erzwungen werden. Zu diesem Zweck kann das Finanzamt die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners ermitteln. Es hat dabei die gleichen Befugnisse wie im Steuerermittlungsverfahren."

10. § 326 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 5 werden gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2; in dem neuen Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „das Zwangsverfahren" durch die Worte „die Zwangsvollstreckung" ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn

1. dem Vollstreckungsschuldner die Verfügung, durch die er zur Leistung aufgefordert wird (Leistungsgebot), bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist oder
2. der Vollstreckungsschuldner eine von ihm aufgrund eines Steuergesetzes selbst errechnete und erklärte, angemeldete oder vorangemeldete Leistung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages erbracht hat."

11. § 328 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch Klage" durch die Worte „durch Klage vor den ordentlichen Gerichten" ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung von Vollstrekkungsmaßnahmen gelten die §§ 769 und 770 der Zivilprozeßordnung.

(3) Die Klage ist ausschließlich bei dem ordentlichen Gericht zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet worden ist. Wird die Klage gegen den Bund oder ein Land und gegen den Vollstreckungsschuldner gerichtet, so sind sie Streitgenossen."

12. § 330 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 326 Abs. 3 Nr. 1 gilt entsprechend."

b) Absatz 2 Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 326 Abs. 3" durch die Angabe „§ 326 Abs. 1" ersetzt.

13. § 331 erhält folgende Fassung:

„§ 331

Vollstreckungsersuchen

(1) Soweit ein Finanzamt auf Ersuchen eines anderen Finanzamts die Pfändung und Versteigerung von Sachen oder die Zwangsvollstrekkung in Forderungen und andere Vermögensrechte ausführt, tritt es an die Stelle des anderen Finanzamts. Für die Vollstreckbarkeit des

Anspruchs bleibt das ersuchende Finanzamt verantwortlich.

(2) Hält sich das ersuchte Finanzamt für unzuständig oder hält es die Handlung, um die es ersucht worden ist, für unzulässig, so teilt es seine Bedenken dem ersuchenden Finanzamt mit. Besteht dieses auf der Ausführung des Ersuchens und lehnt das ersuchte Finanzamt die Ausführung ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde des ersuchten Finanzamts."

14. § 332 erhält folgende Fassung:

„§ 332

Offenbarungseid

(1) Hat die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt oder ist anzunehmen, daß eine vollständige Befriedigung nicht zu erlangen sein wird, so hat der Vollstreckungsschuldner dem Finanzamt auf Verlangen ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Aus dem Vermögensverzeichnis müssen auch ersichtlich sein:

1. die im letzten Jahre vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen des Vollstreckungsschuldners an seinen Ehegatten, vor oder während der Ehe, an seine oder seines Ehegatten Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an seine oder seines Ehegatten voll- oder halbbürtigen Geschwister oder an den Ehegatten einer dieser Personen;
2. die im letzten Jahre vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin von dem Vollstreckungsschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern sie nicht gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten;
3. die in den letzten zwei Jahren vor dem ersten zur Eidesleistung anberaumten Termin von dem Vollstreckungsschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zugunsten seines Ehegatten.

(2) Der Vollstreckungsschuldner hat den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er die von ihm verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Das Finanzamt kann von der Abnahme des Eides absehen.

(3) Ein Vollstreckungsschuldner, der den in dieser Vorschrift oder den in § 807 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Offenbarungseid geleistet hat und dessen Eidesleistung in dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 der Zivilprozeßordnung) noch nicht gelöscht worden ist, ist in den ersten drei Jahren nach der Eidesleistung zur nochmaligen Leistung des Offenbarungseides nur verpflichtet, wenn anzunehmen ist, daß er später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit ihm aufgelöst worden ist.

(4) Das Finanzamt nimmt den Offenbarungseid selbst ab, wenn der Vollstreckungsschuldner zur Eidesleistung bereit ist. Nach der Eidesleistung hat das Finanzamt dem Amtsgericht Namen, Vornamen, Geburtstag, Beruf und Anschrift des Vollstreckungsschuldners sowie den Tag der Eidesleistung zur Aufnahme in das Schuldnerverzeichnis mitzuteilen und eine beglaubigte Abschrift des Vermögensverzeichnisses zu übersenden. § 915 Abs. 2 bis 4 der Zivilprozeßordnung ist anzuwenden.

(5) Ist der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Leistung des Offenbarungseides anberaumten Termin vor dem Finanzamt nicht erschienen oder verweigert er die Vorlegung des Vermögensverzeichnisses oder die Leistung des Offenbarungseides, so kann das Finanzamt das zuständige Amtsgericht um die Abnahme des Offenbarungseides ersuchen. Die §§ 899, 900 Abs. 1 und 3, §§ 901 und 902, 904 bis 910, 913 bis 915 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Das Amtsgericht hat nicht zu prüfen, ob der Vollstreckungsschuldner zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet ist. Es kann jedoch die Anordnung der Haft aussetzen, bis über eine Beschwerde des Vollstreckungsschuldners gegen die Verfügung, mit der das Finanzamt die Leistung des Offenbarungseides angeordnet hat, rechtskräftig entschieden worden ist.

(6) Lehnt das Amtsgericht das Ersuchen des Finanzamts ab, den Offenbarungseid abzunehmen oder die Haft anzuordnen, so ist die sofortige Beschwerde nach der Zivilprozeßordnung gegeben."

15. § 333 erhält folgende Fassung:

„§ 333

Unbilligkeit der Zwangsvollstreckung

Soweit im Einzelfall die Zwangsvollstreckung unbillig ist, kann das Finanzamt sie einstweilen einstellen oder beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufheben."

16. § 334 erhält folgende Fassung:

„§ 334

Vollziehungsbeamte

(1) Das Finanzamt führt die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen durch Vollziehungsbeamte aus.

(2) Dem Vollstreckungsschuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen Auftrag

des Finanzamts ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen."

17. In § 340 wird das Wort „übergebene" durch die Worte „zu übergebende" ersetzt.

18. § 346 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Klage ist ausschließlich bei dem ordentlichen Gericht zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet worden ist. Wird die Klage gegen den Bund oder ein Land und gegen den Vollstreckungsschuldner gerichtet, so sind sie Streitgenossen."

19. In § 348 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Reichs" gestrichen.

20. § 350 erhält folgende Fassung:

„§ 350

Unpfändbarkeit von Sachen

Die §§ 811 bis 812 und 813 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sowie die Beschränkungen und Verbote, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für die Pfändung von Sachen bestehen, gelten entsprechend. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt das Finanzamt."

21. § 351 Satz 2 wird gestrichen.

22. Nach § 351 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 351 a

Aussetzung der Verwertung

Das Finanzamt kann die Verwertung gepfändeter Sachen unter Anordnung von Zahlungsfristen zeitweilig aussetzen, wenn die alsbaldige Verwertung unbillig wäre."

23. § 353 erhält folgende Fassung:

„§ 353

Versteigerung

Bei der Versteigerung ist nach § 1239 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach § 817 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung zu verfahren."

24. § 354 erhält folgende Fassung:

„§ 354

Zuschlag

(1) Der Zuschlag darf nur auf ein Gebot erteilt werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes der Sache erreicht (Mindestgebot). Der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot sollen bei dem Ausbieten bekanntgegeben werden.

(2) Wird der Zuschlag nicht erteilt, weil ein das Mindestgebot erreichendes Gebot nicht abgegeben worden ist, so bleibt das Pfandrecht bestehen. Das Finanzamt kann jederzeit einen neuen Versteigerungstermin bestimmen oder eine anderweitige Verwertung der gepfändeten Sachen nach § 358 anordnen. Wird die anderweitige Verwertung angeordnet, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gold- und Silbersachen dürfen auch nicht unter ihrem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so können die Sachen auf Anordnung des Finanzamts aus freier Hand verkauft werden. Der Verkaufspreis darf den Gold- oder Silberwert und die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes nicht unterschreiten."

25. Nach § 354 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 354 a

Einstellung der Versteigerung

(1) Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Deckung der beizutreibenden Beträge einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung ausreicht.

(2) Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung des Vollstreckungsschuldners, es sei denn, daß der Erlös hinterlegt wird (§ 360 Abs. 4)."

26. In § 361 Sätze 2 und 3 wird das Wort „Verfügung" jeweils durch das Wort „Pfändungsverfügung" ersetzt.

27. § 362 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Pfändung einer Forderung, für die eine Hypothek besteht, ist außer der Pfändungsverfügung die Aushändigung des Hypothekenbriefes an das Finanzamt erforderlich. Die Übergabe gilt als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Brief wegnimmt. Ist die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen, so muß die Pfändung in das Grundbuch eingetragen werden; die Eintragung erfolgt aufgrund der Pfändungsverfügung auf Ersuchen des Finanzamts."

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Pfändungsbeschluß" durch die Worte „die Pfändungsverfügung" ersetzt.

28. § 365 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ihm die Vollstreckungsbehörde" durch die Worte „es ihm" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Finanzamt nimmt den Offenbarungseid selbst ab, wenn der Vollstreckungsschuldner zur Eidesleistung bereit

ist. Das Finanzamt kann die Eidesnorm der Lage der Sache entsprechend ändern. Ist der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Leistung des Offenbarungseides anberaumten Termin vor dem Finanzamt nicht erschienen oder verweigert er die Leistung des Offenbarungseides, so kann das Finanzamt das zuständige Amtsgericht um die Abnahme des Offenbarungseides ersuchen. §§ 899, 900 Abs. 1 und 3, §§ 901 und 902, 904 bis 910, 913 der Zivilprozeßordnung sowie § 332 Abs. 5 Sätze 3 und 4 und Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden."

29. § 366 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in § 361 bezeichneten Verfügung" durch das Wort „Pfändungsverfügung" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Pfändungsbeschluß" durch die Worte „die Pfändungsverfügung" ersetzt.

30. § 372 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „von ihm verwalteten" gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung einer Kleinsiedlung (Ackernahrung, landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle, Kleinwohnung), die der Vollstreckungsschuldner bewohnt, ist nur mit seiner Zustimmung zulässig."

31. § 375 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die Vollstreckungsbehörde" durch die Worte „das Finanzamt" und das Wort „sie" durch das Wort „es" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn es dazu des Besitzes von Sachen bedarf, kann das Finanzamt die Sachen durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen oder sich nach § 348 Abs. 4, § 368 Abs. 2 Satz 1 in den Besitz der Sachen setzen. Das Finanzamt kann die Sachen hinterlegen oder als Sicherheit behalten."

32. § 376 wird aufgehoben.

33. § 377 wird aufgehoben.

34. § 378 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

35. § 379 erhält folgende Fassung:

„§ 379

Persönlicher Sicherheitsarrest

(1) Auf Antrag des Finanzamts ordnet das Amtsgericht einen persönlichen Sicherheitsarrest an, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Pflichtigen zu sichern. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Finanzamt seinen Sitz hat oder sich der Pflichtige befindet.

(2) In dem Antrag hat das Finanzamt den Anspruch nach Art und Höhe sowie die Tatsachen anzugeben, die den Arrestgrund ergeben.

(3) Für Anordnung, Vollziehung und Aufhebung des Arrestes gelten § 921 Abs. 1, §§ 922 bis 925, 927, 929, 933, 934 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(4) Für Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung."

36. § 380 wird aufgehoben.

37. In § 381 Satz 1 werden die Angabe „376", der nachfolgende Beistrich sowie die Worte „durch die Vollstreckungsbehörde" gestrichen.

38. Es werden ersetzt

a) in § 152 Abs. 1 die Worte „das Zwangsverfahren" durch die Worte „die Zwangsvollstreckung" und das Wort „es" durch das Wort „sie";

b) in § 329 Satz 1 die Worte „das Zwangsverfahren" durch die Worte „die Zwangsvollstreckung";

c) in § 327 Abs. 2 Satz 2 die Worte „dem Zwangsverfahren" und in § 328 Abs. 1 Satz 2 und § 330 Abs. 2 Satz 1 die Worte „des Zwangsverfahrens" jeweils durch die Worte „der Zwangsvollstreckung";

d) in §§ 339, 351 Satz 3, §§ 357, 358, 361 Satz 1, § 367 Satz 1, § 368 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 371 Abs. 4 und 5, § 372 Abs. 1 Satz 2 und § 378 Abs. 2 die Worte „die Vollstreckungsbehörde" jeweils durch die Worte „das Finanzamt";

e) in § 337 Abs. 1, § 351 Satz 1, § 352 Abs. 2 Satz 2, § 375 Abs. 3 und § 381 Satz 2 die Worte „der Vollstreckungsbehörde" jeweils durch die Worte „des Finanzamts";

f) in §§ 336, 342 Abs. 1 Satz 1, § 345 Abs. 1 und 2, § 348 Abs. 3, § 352 Abs. 1, § 359 Abs. 1 Satz 3, § 361 Sätze 1 und 4, § 364 Abs. 2 Satz 1, § 365 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 368 Abs. 3 Satz 3, § 371 Abs. 2 und § 375 Abs. 1 das Wort „Schuldner" jeweils durch das Wort „Vollstreckungsschuldner";

g) in § 335 Abs. 1, §§ 336, 348 Abs. 1 und 2, § 351 Satz 4, §§ 357, 358, 365 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5, § 368 Abs. 3 Satz 2 und § 375 Abs. 3 die Worte „des Schuldners" jeweils durch die Worte „des Vollstreckungsschuldners".

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493), erhält folgende Fassung:

„§ 146 a Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung

Das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 429) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte

   „des § 812 der Zivilprozeßordnung und des § 19 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1070)"

   durch die Worte

   „der §§ 812, 851 b Abs. 1 der Zivilprozeßordnung"

   ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 werden hinter der Angabe „375" der Beistrich und die Angabe „376" gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 533), zuletzt geändert durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. In § 903 werden die Worte „in § 807 erwähnten Offenbarungseid" durch die Worte „in § 807 dieses Gesetzes oder in § 332 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Offenbarungseid" ersetzt.

2. Hinter § 915 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz eingefügt:

   „in dieses Verzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die einen Offenbarungseid nach § 332 der Reichsabgabenordnung geleistet haben."

Artikel 5

Aufhebung von Vorschriften

Die in Artikel 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 952) aufgeführten Vorschriften treten, soweit sie noch nicht gegenstandslos geworden sind, außer Kraft.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 2 und 7 sind erstmals auf Abgabenansprüche anzuwenden, die mit Ablauf des Kalenderjahres 1964 oder später entstehen. Sie sind jedoch auch auf Abgabenansprüche im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 des Steueranpassungsgesetzes anzuwenden, die während des Kalenderjahres 1964 entstanden sind.

(2) Für die Verjährung von Abgabenansprüchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, gelten die §§ 143 bis 149, 225 der Reichsabgabenordnung in der früheren Fassung, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(3) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an wird die Verjährung der in Absatz 2 bezeichneten Abgabenansprüche nur nach den §§ 146, 146 a und 147 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 dieses Gesetzes gehemmt oder unterbrochen, jedoch bleiben frühere Unterbrechungshandlungen wirksam. Für Leistungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Abgabenanspruches erbracht werden, gilt § 148 Satz 2 der Reichsabgabenordnung in der früheren Fassung nicht mehr.

(4) Die Aufhebung des § 156 der Reichsabgabenordnung durch Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes gilt erstmals für Zahlungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Tilgung eines erloschenen Erstattungsanspruches geleistet worden sind.

(5) Ist eine bestimmte Vollstreckungsmaßnahme vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden, so wird sie nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist.

(6) Die Aussetzung der Verwertung gepfändeter Sachen richtet sich nach § 351 a der Reichsabgabenordnung.

(7) Auf das Verfahren zur Leistung des Offenbarungseides findet § 332 der Reichsabgabenordnung Anwendung. Die Leistung des Offenbarungseides nach § 325 der Reichsabgabenordnung in der bisherigen Fassung steht der nochmaligen Leistung des Offenbarungseides nicht entgegen, auch wenn seither noch nicht drei Jahre verstrichen sind. Dasselbe gilt für die nach dem bisherigen Recht abgegebene Versicherung zur Abwendung des Offenbarungseides.

Artikel 7

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Entwurf umfaßt zwei Gegenstände, die seit Jahren zu den wichtigsten Anliegen einer Reform des allgemeinen Abgabenrechts gehören: eine Neuregelung der Verjährung von Abgabenansprüchen und die Einführung verbindlicher Auskünfte im Steuerrecht. Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Reihe von Vorschriften, durch die das Verwaltungszwangsverfahren der allgemeinen Rechtsentwicklung angepaßt werden soll.

Die derzeitige Regelung der Verjährung nach den §§ 143 bis 149 der Reichsabgabenordnung (AO) wird seit langem als unbefriedigend empfunden. Die vielfältigen Möglichkeiten zur Unterbrechung der Verjährung haben zur Folge, daß zwischen der Entstehung und der Verjährung eines Abgabenanspruchs zumeist eine außerordentlich lange Zeitspanne liegt. Die regelmäßigen Verjährungsfristen werden dadurch erheblich verlängert. Unter Berufung auf die Rechtssicherheit wird vor allem eine Einschränkung der Unterbrechungstatbestände gefordert, da die Steuerpflichtigen bis zur Vollendung der Verjährung mit Steuernachforderungen rechnen müssen.

Die gesetzliche Einführung verbindlicher Auskünfte im Steuerrecht wird ebenfalls seit längerer Zeit von der Wirtschaft, den Verbänden und von den Angehörigen der steuerberatenden Berufe verlangt. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Steuerpflichtigen angesichts der Kompliziertheit des geltenden Steuerrechts in die Lage versetzt werden müßten, vor Verwirklichung eines bestimmten wirtschaftlichen Vorhabens von der Finanzverwaltung eine verbindliche Auskunft über die daraus zu erwartenden steuerlichen Belastungen zu erhalten, da nur auf diese Weise ein ordnungsmäßiges Disponieren möglich sei.

Der Deutsche Bundestag hat die Neuregelung der Verjährung und die gesetzliche Einführung verbindlicher Auskünfte in einer Entschließung anläßlich der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze (vgl. Drucksache IV/1005; Stenographischer Bericht über die 64. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. März 1963, S. 2973) als besonders vordringlich bezeichnet und die Bundesregierung ersucht, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Der Entwurf trägt dem Ersuchen des Deutschen Bundestages Rechnung.

Im Bereich des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung (Beitreibung) beseitigt der Entwurf die Rechtszersplitterung, die durch Artikel 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (ZVMG) vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 952) entstanden ist. Der Eingangssatz des Artikels 5 ZVMG hat zahlreiche, wenn auch meist geringfügige Unterschiede zwischen dem Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung und dem Vollstreckungsverfahren nach der Zivilprozeßordnung (ZPO) hervorgerufen, die nicht gerechtfertigt sind. Im Interesse der Rechtseinheit werden auch die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Verfahren bei Offenbarungseiden der Zivilprozeßordnung angepaßt. Ferner werden die Systematik und die Fassung des Gesetzes verbessert und dadurch einzelne Zweifelsfragen geklärt, zu denen der bisherige Gesetzeswortlaut Anlaß gegeben hat. Schließlich werden einzelne Vorschriften aufgehoben, die durch die Rechtsentwicklung gegenstandslos geworden sind.

*

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Die Neuregelung der Verjährung kann zu gewissen Steuerausfällen führen; es ist aber nicht möglich, deren Höhe einigermaßen sicher

zu schätzen. Die nach dem Entwurf von den Finanzämtern neu zu übernehmende Aufgabe, verbindliche Auskünfte zu erteilen, wird möglicherweise Stellenvermehrungen innerhalb der Finanzverwaltung erfordern, falls von diesem Rechtsinstitut in größerem Umfang Gebrauch gemacht werden sollte.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Änderung der Reichsabgabenordnung

Artikel 1 Nr. 1

§ 2 AO wird früheren Rechtsänderungen angepaßt. Zugleich werden durch die Neufassung Zweifel behoben, die bei der Auslegung des Begriffes der Steuergesetze entstanden sind. Im bisherigen Absatz 1 werden die Worte „im Sinne der Reichsabgabenordnung" gestrichen, da die Vorschrift nicht nur für die Reichsabgabenordnung, sondern für das gesamte Steuerrecht gilt.

Artikel 1 Nr. 2

Neuregelung der Verjährung

Bei der Neuregelung der Verjährung werden die berechtigte Forderung der Steuerpflichtigen nach baldiger Gewißheit über die endgültige Höhe ihrer Steuerschuld und das Interesse der Allgemeinheit an einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung aufeinander abgestimmt. Im Interesse der Steuerpflichtigen werden die Unterbrechungstatbestände erheblich eingeschränkt. Durch die Einführung einer Ablaufhemmung verhindert der Entwurf, daß Steueransprüche während eines Rechtsmittelverfahrens oder während einer Betriebsprüfung verjähren können.

§ 143

Die Vorschrift regelt den Gegenstand der Verjährung. In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht sollen nur Ansprüche des Abgabenberechtigten, nicht dagegen auch solche des Abgabenpflichtigen verjähren. Die für die Praxis bedeutsamen Erstattungs- und Vergütungsansprüche sind nach der Reichsabgabenordnung innerhalb einer bestimmten Frist geltend zu machen.

Der bisher in § 143 AO verwandte Begriff des Steuerberechtigten wird durch den umfassenderen Begriff des Abgabenberechtigten ersetzt, da nicht nur Steueransprüche, sondern auch Ansprüche auf Gebühren, Erzwingungsgelder, Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge usw. verjähren.

§ 144

Absatz 1, der die Verjährungsfristen regelt, entspricht — von einer Ausnahme abgesehen — dem geltenden Recht. Die Änderung betrifft die Verjährungsfrist für die Grundsteuer. Nach geltendem Recht beträgt sie drei Jahre, während bei den übrigen Besitz- und Verkehrsteuern eine fünfjährige Verjährungsfrist gilt. Nunmehr soll die fünfjährige Verjährungsfrist auch für die Grundsteuer eingeführt werden. Eine derartige Vereinheitlichung der für die Besitz- und Verkehrsteuern geltenden Verjährungsfristen ist wünschenswert. Der teilweise erhobenen Forderung, die fünfjährige Verjährungsfrist auf vier oder drei Jahre zu verkürzen, kann nicht stattgegeben werden. Eine Verkürzung dieser Frist würde dazu führen, daß die turnusmäßigen Betriebsprüfungen nicht mehr im bisherigen Umfang durchgeführt werden könnten. Damit würde der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beeinträchtigt. Dem Interesse der Steuerpflichtigen an baldiger Gewißheit über die Höhe der Steuer wird durch die Einführung verbindlicher Auskünfte und die Einschränkung der Unterbrechungstatbestände Rechnung getragen (vgl. die Begründung zu § 147 AO in der Fasung des Entwurfs AO E).

Absatz 2 stellt die Ansprüche auf Rückzahlung von Erstattungen und Vergütungen ausdrücklich den Abgabenansprüchen gleich. So verjährt beispielsweise der Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht geleisteter Umsatzsteuervergütungen wie der Umsatzsteueranspruch in fünf Jahren. Wegen des geänderten Beginns der Verjährungsfrist (vgl. § 145 Abs. 2 Nr. 5 AO E).

§ 145

Die Vorschrift enthält nähere Bestimmungen über den Beginn der Verjährung.

Der Grundsatz des *Absatzes 1* entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 145 Abs. 1 AO).

Absatz 2 sieht für bestimmte Fälle eine Hinausschiebung des Fristbeginns vor.

Nach *Nummer 1* soll die Verjährung bei den Steuern vom Einkommen, soweit sie nicht im Abzugsweg erhoben werden, bei der Gewerbesteuer mit Ausnahme der Lohnsummensteuer und bei der Umsatzsteuer abweichend von Absatz 1 grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres beginnen, in dem die Steuererklärung abgegeben worden ist. Dieses Hinausschieben des Verjährungsbeginns entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Bekanntlich wird bei den großen Veranlagungssteuern die Steuererklärung regelmäßig erst geraume Zeit nach Entstehung des Steueranspruchs abgegeben. Da die Zusendung der Steuererklärungsvordrucke im Gegensatz zum geltenden Recht (vgl. § 147 Abs. 1 AO) künftig nicht mehr verjährungsunterbrechend wirkt, würde die zur Prüfung des Steuerfalles verfügbare Zeit bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung verhältnismäßig kurz sein, wenn keine Sonderregelung getroffen wird. Um zu vermeiden, daß bei Nichtabgabe der Steuererklärung die Verjährungsfrist überhaupt nicht in Lauf gesetzt wird, soll die Verjährung in derartigen Fällen spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres beginnen, das auf die Entstehung des Steueranspruchs folgt. Bei der Lohnsummensteuer ist der Zeitpunkt für die Abgabe der Erklärung über die Berechnung der Lohnsummensteuer in § 26 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) gesetzlich festgelegt, so daß kein Bedürfnis besteht, den Beginn der Verjährung hinauszuschieben. Einer Einbeziehung der Vermögensteuer

steht entgegen, daß Vermögensteuererklärungen nicht alljährlich abzugeben sind.

In den Buchstaben a bis c der *Nummer 2* werden Sonderregelungen für die Erbschaftsteuer getroffen. Sie treten an die Stelle der im Absatz 1 bestimmten Regelung, wenn die Verjährung nach Absatz 1 früher beginnen würde. Neu ist nur die Regelung in Nummer 2 Buchstabe a. Sie stellt sicher, daß die Verjährung im Falle eines Erwerbes von Todes wegen nicht vor Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Erwerber Kenntnis von dem Erwerb erlangt hat. Dadurch werden Schwierigkeiten vermieden, die dann auftreten könnten, wenn der Erbe oder ein anderer Begünstigter erst nach Jahren Kenntnis von seinem Erwerb erhält und deshalb auch nicht in der Lage ist, seiner Anmeldepflicht nach § 26 des Erbschaftsteuergesetzes so rechtzeitig nachzukommen, daß die Veranlagung vor Ablauf der Verjährungsfrist erfolgen kann, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergibt. Solche Fälle kommen vor, wenn ein Testament erst nach Jahren aufgefunden wird oder wenn der Erbe nach einem ausländischen Erblasser erst nach Jahren ermittelt werden kann.

Nummer 3 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.

Nummer 4 übernimmt die bisherige Regelung des § 225 Satz 3 zweiter Halbsatz AO aus systematischen Gründen in die Verjährungsvorschriften. Zu verschiedentlich in der Praxis aufgetretenen Zweifeln wird dabei klargestellt, daß der Beginn der Verjährung in den Fällen des § 100 Abs. 2 und 3 AO nicht durch die vorläufige Festsetzung der Steuer hinausgeschoben wird, da keine Ungewißheit im Sinne des § 225 Satz 1 AO besteht.

Nummer 5 legt fest, wann die Verjährung bei Ansprüchen auf Rückzahlung von Erstattungen und Vergütungen beginnt. Im Interesse der Rechtssicherheit ist dabei der Zeitpunkt der Auszahlung der Vergütung oder der Erstattung maßgebend. Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung erst nachträglich weg (vgl. z. B. § 76 der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen), so ist der Zeitpunkt des Wegfalls maßgebend.

Die Regelung in *Nummer 6* legt fest, wann der Anspruch auf Zahlung der Kosten des Rechtsmittelverfahrens verjährt; sie entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (vgl. § 145 Abs. 3 Nr. 4 AO). Soweit wegen der Zurücknahme des Rechtsmittels keine besondere Kostenentscheidung ergeht (vgl. § 318 Abs. 3 AO), soll die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres beginnen, in dem das Rechtsmittel zurückgenommen worden ist.

§ 146

Die Vorschrift regelt die Hemmung der Verjährung. Sie entspricht dem geltenden Recht.

§ 146 a

Absätze 1 und 2 sehen eine Ablaufhemmung bei anhängigen Rechtsmittelverfahren vor. Nach geltendem Recht unterbricht der Erlaß des Steuerbescheides die Verjährung des Anspruchs in vollem Umfang. Die Unterbrechung dauert nach allgemeiner Meinung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Steuerfestsetzung fort; sie umfaßt daher auch ein etwaiges Rechtsmittelverfahren. Da der Erlaß eines Steuerbescheides in Zukunft die Verjährung nur noch insoweit unterbricht, als er eine Zahlungsaufforderung enthält (§ 147 Abs. 1 AO E), muß auf andere Weise gesichert werden, daß während der Dauer eines Rechtsmittelverfahrens, das vor Ablauf der Verjährungsfrist anhängig geworden ist, keine Verjährung eintritt, zumal die Verwaltung den Fortgang und den Abschluß eines bei Gericht anhängigen Rechtsmittelverfahrens nicht beeinflussen kann. Auch muß gewährleistet sein, daß der Verwaltung nach Abschluß des Rechtsmittelverfahrens ausreichend Zeit bleibt, um etwaige durch den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens gebotene Abgabenfestsetzungen vorzunehmen. Hat z. B. das Finanzamt einen Vorgang als umsatzsteuerpflichtig angesehen, der Bundesfinanzhof dagegen eine Umsatzsteuerpflicht verneint, weil der Vorgang beförderungsteuerpflichtig sei, so muß das Finanzamt noch die Möglichkeit haben, die Beförderungsteuer festzusetzen. In *Absatz 1* wird deshalb bestimmt, daß Ansprüche aus dem dem Rechtsmittelverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt frühestens sechs Monate, nachdem die Abgabenfestsetzung unanfechtbar geworden ist, verjähren.

Absatz 2 enthält eine entsprechende Regelung für den Fall, daß ein Steuermeßbescheid, ein Feststellungsbescheid, ein Zerlegungsbescheid, ein Zuteilungsbescheid oder ein Bescheid nach § 212 c AO vor Ablauf der Verjährungsfrist angefochten wird. Da hier jedoch nach Abschluß des Rechtsmittelverfahrens oft noch andere Behörden tätig werden müssen, ist die Frist, innerhalb derer alle Folgerungen aus dem Rechtsmittelverfahren gezogen werden müssen, auf höchstens ein Jahr festgelegt worden. Als Anfechtung gilt auch die Stellung bestimmter Anträge, die in Satz 2 der Vorschrift bezeichnet sind.

Absatz 3 betrifft die Fälle, in denen eine Betriebsprüfung vor Ablauf der Verjährungsfrist begonnen oder ihr Beginn auf Antrag des Steuerpflichtigen hinausgeschoben worden ist. Auch hier muß im Hinblick auf die Beschränkung der Unterbrechungsmöglichkeiten — die Betriebsprüfung hat künftig keine verjährungsunterbrechende Wirkung mehr — verhindert werden, daß während der Betriebsprüfung eine Verjährung der Abgabenansprüche eintritt, die den Gegenstand der Prüfung bilden. Die Verjährungsfrist soll daher frühestens enden, wenn die aufgrund der Betriebsprüfung ergangenen Bescheide unanfechtbar werden oder die Mitteilung zugeht, daß eine Festsetzung unterbleibt. Eine Betriebsprüfung wird regelmäßig dann als begonnen angesehen werden können, wenn der Betriebsprüfer bei dem Steuerpflichtigen zur Durchführung der Betriebsprüfung erschienen ist. Er muß jedoch, soll die Ablaufhemmung eintreten, ernsthaft mit der Betriebsprüfung begonnen haben. Durch sogenannte Scheinhandlungen wird der Ablauf der Verjährungsfrist nicht gehemmt. Den zügigen Fortgang der Betriebsprüfung kann der Steuerpflichtige notfalls durch Vorstellungen bei den Aufsichtsbehörden erreichen, falls er glaubt, daß die Durchführung der Betriebsprüfung ohne Grund verzögert wird.

Nach *Absatz 4* soll bei hinterzogenen Beträgen abweichend vom geltenden Recht (vgl. § 145 Abs. 2 Satz 2 AO) der Ablauf der Verjährungsfrist lediglich bis zur Verjährung der Strafverfolgung gehemmt sein. Eine weitgehende Hemmung bis zur Verjährung der Strafvollstreckung ist nicht gerechtfertigt.

§ 147

Die in *Absatz 1* angeführten Unterbrechungstatbestände beziehen sich ihrem Wesen und Inhalt nach ausschließlich auf solche Abgabenansprüche, für die — soweit sie nicht schon kraft Gesetzes zu erfüllen sind — bereits ein behördliches Leistungsgebot ergangen ist oder spätestens mit der Unterbrechungshandlung ergeht. Die Aufzählung der Unterbrechungstatbestände ist abschließend.

Absatz 2, der die Wirkung der Unterbrechung regelt, entspricht dem bisherigen § 147 Abs. 3 AO. Wann die Unterbrechung im Einzelfall ihr Ende erreicht, richtet sich nach der jeweiligen Unterbrechungshandlung. Beispielsweise findet eine Unterbrechung durch Stundung ihr Ende mit Ablauf der Stundung. Die Unterbrechung durch Sicherheitsleistung dauert fort, solange die Sicherheiten bestehen. Gleiches muß gelten, wenn Sicherheiten durch Vollstreckungsmaßnahmen erlangt worden sind. Die Unterbrechung durch Konkursanmeldung dauert fort bis zur Beendigung des Konkurses (vgl. § 214 Abs. 1 BGB).

Absatz 3 beschränkt die Wirkung der Unterbrechung auf den Betrag, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

Aus § 147 AO E folgt, daß die Verjährung nicht festgesetzter Abgabenansprüche künftig nicht mehr unterbrochen werden kann, da es insoweit an Unterbrechungstatbeständen fehlt. Der Steuerpflichtige erhält danach die absolute Gewißheit, daß nach Ablauf der in §§ 144 bis 146 a AO E genannten Fristen Abgabennachforderungen gegen ihn nicht mehr erhoben werden.

§ 148

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 148 Satz 1 AO. Satz 2 des § 148 AO in der geltenden Fassung schließt eine Rückforderung freiwillig geleisteter Beträge aus, die der Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruchs dienen. Diese Regelung wird nicht übernommen. Sie widerspricht nicht nur dem Wesen eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs, sondern auch dem Charakter der Verjährung im Steuerrecht als einem von Amts wegen zu beachtenden Erlöschensgrund.

§ 149

Die Vorschrift deckt sich inhaltlich im wesentlichen mit dem bisherigen § 149 AO. Es wird jedoch klargestellt, daß es weiterhin zulässig ist, den Haftungsschuldner trotz Verjährung des Anspruchs gegen den Abgabenschuldner in Anspruch zu nehmen, wenn im Augenblick der Verjährung dieses Anspruchs bereits ein Haftungsbescheid ergangen ist. Ferner wird, wie dies bereits durch die zum bisherigen § 149 AO ergangene Rechtsprechung geschehen ist, eine vom Haftungsschuldner begangene Steuerhehlerei (§ 403 AO) ausdrücklich der Steuerhinterziehung (§ 396 AO) gleichgestellt.

Artikel 1 Nr. 3, 4 und 7

Die Aufhebung des § 156 AO und die Neufassung des § 158 Abs. 2 AO folgen aus dem Wegfall des bisherigen § 148 Satz 2 AO. Die Änderung des § 225 Satz 3 AO ergibt sich aus der Neufassung des § 145 Abs. 2 Nr. 4 AO.

Artikel 1 Nr. 5, 6 und 8

Einführung
einer verbindlichen Auskunft

Der Begriff der verbindlichen Auskunft hat bereits vor Jahrzehnten durch die Zoll(tarif)auskunft (§ 23 des Zollgesetzes) und die sog. Anrufungsauskunft im Lohnsteuerverfahren (§ 56 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV —) Eingang in das Steuerrecht gefunden und dort feste Gestalt gewonnen. Diese auf enge Teilbereiche beschränkten Auskunfttatbestände sind dadurch gekennzeichnet, daß die Behörde ihr künftiges Verhalten in einem bestimmten Punkt nach voraufgegangener rechtlicher Würdigung durch bindende Erklärung gegenüber dem Staatsbürger festlegt. Soweit sich die Finanzbehörden außerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag eines Steuerpflichtigen verbindlich zur künftigen Sachbehandlung im Einzelfall äußern, verwenden Rechtsprechung und Schrifttum neben dem Begriff der verbindlichen Auskunft vielfach auch noch Begriffe wie verbindliche Zusage, Zusicherung oder Vorwegentscheidung. Eine einheitliche und allgemein anerkannte Terminologie hat bislang gefehlt. Der Entwurf behält für das zu regelnde allgemeine Auskunftverfahren — anknüpfend an die oben angeführten besonderen Vorschriften — den Begriff der verbindlichen Auskunft bei, da dieser das Wesen der verbindlichen Mitteilung einer Behörde über ihr künftiges Verhalten am besten kennzeichnet. Der Begriff der Zusage (Zusicherung) ist insofern zu eng, als nicht jede mit Verpflichtungswillen abgegebene behördliche Erklärung der vorgenannten Art zugleich eine Zusage im gebräuchlichen Sinn des Wortes enthält. Der Begriff der Auskunft umfaßt dagegen auch die Zusage (Zusicherung), die sich als eine besonders qualifizierte Art der verbindlichen Auskunft charakterisieren läßt.

Der Entwurf beschränkt das förmliche Auskunftverfahren auf die Besitz- und Verkehrsteuern. Eine Einbeziehung der Zölle und Verbrauchsteuern ist wegen der besonderen Verhältnisse bei diesen Abgaben weder zweckmäßig noch geboten.

Das Rechtsinstitut der verbindlichen Zolltarifauskunft (§ 23 des Zollgesetzes), das seit über 60 Jahren Bestandteil des Zollrechts ist, gibt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, im voraus über die Tarifierung der einzuführenden Ware aufgrund einer von ihm vorzulegenden Warenprobe eine verbindliche Erklärung der Verwaltung herbeizuführen und damit eine sichere Kalkulationsgrundlage zu erlangen; dies trifft auch für Abschöpfungen zu, da für

sie die Vorschriften für Zölle gelten. Verbindliche Auskünfte über den anderen Bemessungsfaktor des Zolls — den Zollwert — sind insoweit objektiv unmöglich, als der Zollwert durch den Normalpreis im Zeitpunkt der Einfuhr gebildet wird. Er ist vorher nicht feststellbar. Einzelheiten zur Bestimmung des Zollwerts, die schon vor der Einfuhr zu übersehen wären (Einfluß von Rabatten, Patentrechten, geschäftlicher Verbundenheit von Lieferer und Käufer), wirken sich im Zollbetrag so wenig aus, daß sie den Verkaufspreis der Waren neben den sonstigen Preisfaktoren nicht entscheidend beeinflussen. Da eine Auskunft über die Versteuerung nur bindend ist, wenn der später verwirklichte Sachverhalt sich mit dem der Auskunft zugrunde gelegten deckt, müßten schon deshalb diese Einzelheiten bei der Verzollung dennoch ermittelt werden. Soweit also wegen der den Zollwert bestimmenden Faktoren ein Bedürfnis nach ihrer vorherigen Klärung empfunden wird, könnte ihm durch eine verbindliche Auskunft keinesfalls abgeholfen werden. Soweit der Steuerpflichtige besondere zollrechtliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen will, besteht an verbindlichen Auskünften kein Interesse, da er die erforderlichen Bewilligungen so rechtzeitig beantragen kann, wie es seine geschäftlichen Planungen erfordern. Ist die Bewilligung erteilt, so ist der Steuerpflichtige schon nach dem geltenden Recht geschützt, da ihre Zurücknahme nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 96 AO zulässig ist.

Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gebildeten Zollunion läßt es zumindest zweifelhaft erscheinen, ob deutscherseits das Institut der verbindlichen Auskunft über die schon bestehende Zolltarifauskunft hinaus ausgedehnt werden kann. Die Erteilung einer verbindlichen Auskunft kann im einzelnen Fall zu einer niedrigeren Zollbelastung einer Ware führen, als dies im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen ist. Auch lassen sich die Auswirkungen einer von der deutschen Zollverwaltung erteilten verbindlichen Auskunft auf die Zollbehandlung der betreffenden Ware durch die nationalen Zollverwaltungen der Partnerländer nicht übersehen.

Bei den Verbrauchsteuern sind Steuergegenstand, Entstehung der Steuerschuld und Steuersatz so eindeutig im Gesetz geregelt, daß dem Steuerpflichtigen eine sichere Vorausberechnung seiner steuerlichen Belastungen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

§ 159 a

Die Vorschrift regelt die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung verbindlicher Auskünfte im förmlichen Auskunftverfahren.

Absatz 1 sieht vor, daß allgemein über die steuerliche Behandlung noch nicht verwirklichter Sachverhalte verbindliche Auskünfte erteilt werden können. Eine Beschränkung der Auskünfte auf bestimmte im Gesetz näherbezeichnete Tatbestände erscheint unzweckmäßig. Eine solche Aufzählung würde keine Gewähr für Vollständigkeit bieten können. Neu auftretende Probleme und Zweifelsfragen müßten jeweils nachträglich in den Katalog aufgenommen werden, sobald sich in der Praxis ein Bedürfnis für die Erteilung verbindlicher Auskünfte zeigt. Fortwährende Gesetzesänderungen wären daher unvermeidlich. Für die im Entwurf vorgesehene Generalklausel spricht schließlich auch die Erwägung, daß das Auskunftverfahren in gewissem Umfang an die Stelle der Gutachtenerstattung durch den Bundesfinanzhof treten soll (vgl. dazu den Schriftlichen Bericht des Finanzausschusses über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze — Drucksache IV/1005).

Der Begriff der steuerlichen Behandlung des Sachverhalts ist dem Zweck des Auskunftverfahrens entsprechend im weitesten Sinne zu verstehen. Gegenstand der Auskunft kann daher beispielsweise allgemein die Frage bilden, ob und welche steuerrechtlichen Folgerungen aus der späteren Verwirklichung des Sachverhalts zu ziehen sind. Dabei wird auch über die Auslegung einzelner (auslegungsbedürftiger) Gesetzesbegriffe sowie über die Ausfüllung des bei unbestimmten Rechtsbegriffen bestehenden Beurteilungsspielraums entschieden.

Die Frage, ob die erbetene Auskunft aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts erteilt werden kann, wird sich nur anhand der jeweiligen Umstände des Falles beantworten lassen. Kommt es beispielsweise für die Beurteilung maßgeblich auf künftige tatsächliche Verhältnisse an und sind diese bei der Entscheidung über den Auskunftantrag noch nicht voll übersehbar, so wird die Auskunft in aller Regel abzulehnen sein.

Eine verbindliche Auskunft kann nur unter der Voraussetzung verlangt werden, daß der Sachverhalt noch nicht verwirklicht ist. Hat der Antragsteller den Sachverhalt im Zeitpunkt der Entscheidung über den Auskunftantrag bereits verwirklicht, so besteht grundsätzlich kein schutzwürdiges Interesse an einer verbindlichen Auskunft mehr. In diesem Falle ist ihm zuzumuten, daß er die Veranlagung abwartet. Eine Ausnahme wird jedoch zu machen sein, wenn der Antragsteller glaubhaft darlegt, daß er den geschilderten Sachverhalt auch in Zukunft noch weiter zu verwirklichen beabsichtige.

Verbindliche Auskünfte sollen durch die Finanzämter erteilt werden, da diese später auch die Veranlagung unter Berücksichtigung der im Einzelfall erteilten Auskunft durchzuführen haben. Soweit die beantragten Auskünfte schwierige Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung zum Gegenstand haben, kann die Verwaltung im Erlaßwege anordnen, daß das Finanzamt über den Antrag erst entscheidet, nachdem es eine Weisung der Oberfinanzdirektion oder des zuständigen Finanzministeriums eingeholt hat.

Die Erteilung verbindlicher Auskünfte steht im Ermessen der Verwaltung, wie dies auch in Schweden und den USA der Fall ist. Würde eine Verpflichtung der Verwaltung zur Auskunfterteilung begründet, so könnte die erbetene Auskunft nicht abgelehnt werden, wenn der vorgetragene Sachverhalt aus irgendeinem Grund — z. B. Fehlen von Ausfüh-

rungsvorschriften, Notwendigkeit der Durchführung eines Verständigungsverfahrens bei Fragen des internationalen Steuerrechts — eine rechtliche Beurteilung nicht zuläßt oder wenn die Auskunfterteilung im konkreten Fall und im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig erscheint, weil beispielsweise über einen gleichgelagerten Sachverhalt in Kürze eine höchstrichterliche Entscheidung zu erwarten ist. Ferner muß das Finanzamt die erbetene Auskunft versagen können, wenn der Antrag Fragen berührt, die kraft Gesetzes, wie z. B. in den Fällen der §§ 215, 219 AO, nur einheitlich mit Wirkung für und gegen mehrere Beteiligte zu entscheiden sind, der Antrag aber nicht von allen Beteiligten gestellt und ihre Hinzuziehung zum Auskunftverfahren auch nicht zu erreichen ist. Schließlich gibt die Ermessensregelung dem Finanzamt eine Handhabe, den Auskunftantrag beispielsweise auch dann abzulehnen, wenn durch die Erteilung von Auskünften eine außergewöhnliche Arbeitsüberlastung eintreten und das Finanzamt überfordert werden würde. Eine Auskunft darf jedoch grundsätzlich nicht deshalb versagt werden, weil die steuerlichen Rechtsfolgen des zur Beurteilung gestellten Sachverhalts in der Verwaltung noch nicht hinreichend geklärt sind. Da die Verwaltung verpflichtet ist, das Ermessen nach den für die Ermessensausübung geltenden Grundsätzen fehlerfrei auszuüben, ist der Antragsteller bei der vorgesehenen Regelung genügend geschützt. Lehnt die Verwaltung die Erteilung der erbetenen Auskunft ab, so kann die Entscheidung im Wege des Rechtsmittels durch die Gerichte daraufhin nachgeprüft werden, ob die Verwaltung bei ihrer Entscheidung die ihr für die Ermessenausübung durch das Gesetz gesetzten Grenzen eingehalten und ihr Ermessen nicht fehlerhaft angewendet hat.

Auskünfte, die außerhalb des förmlichen Auskunftverfahrens durch die Verwaltung erteilt werden, besitzen — wie durch die Fassung der Vorschrift klargestellt wird — keine bindende Wirkung.

Absatz 2 trägt den Besonderheiten bei der Erhebung der Lohnsteuer Rechnung. Im Lohnsteuerverfahren muß der Arbeitgeber für den Steuerberechtigten die Lohnsteuer errechnen, bei der Zahlung des Arbeitslohnes einbehalten und an das Finanzamt abführen. Das finanzielle Risiko, das mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Vornahme des Steuerabzugs verbunden ist, kann dem Arbeitgeber nur zugemutet werden, wenn das Finanzamt in Zweifelsfällen eine verbindliche Auskunft über die Anwendung der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften geben muß. Auch die Stellung des Arbeitnehmers als Schuldner der Lohnsteuer unterscheidet sich von der anderer Steuerpflichtiger insofern, als hier ein Dritter — der Arbeitgeber — in das Erhebungsverfahren eingeschaltet ist. Dem Arbeitnehmer muß daher eine Möglichkeit gegeben werden, die Vornahme des Steuerabzugs durch den Arbeitgeber zu beeinflussen. § 56 LStDV sieht deshalb eine Verpflichtung des Finanzamts zur Auskunfterteilung an die Beteiligten in einem formlosen und kostenfreien Verfahren vor. Wegen der besonderen Struktur des Steuerabzugsverfahrens wäre es nicht vertretbar, die Beteiligten künftig auf das förmliche und kostenpflichtige Auskunftverfahren zu verweisen. Die Finanzämter sollen deshalb weiterhin verpflichtet bleiben, verbindliche Auskünfte nach § 56 LStDV zu erteilen.

§ 159 b

Die Vorschrift trifft nähere Anordnungen über das für die Entscheidung über den Auskunftantrag örtlich zuständige Finanzamt sowie über Form und Inhalt des Antrags.

Absatz 1 verlangt für den Antrag aus Gründen der Klarheit und des Beweises die Schriftform. Eine Antragstellung durch Erklärung zur Niederschrift des Finanzamts ist nicht zulässig.

Bei der Regelung der örtlichen Zuständigkeit muß berücksichtigt werden, daß das Auskunftverfahren einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt zum Gegenstand hat. Demgemäß sieht der Entwurf die örtliche Zuständigkeit desjenigen Finanzamts vor, das bei Verwirklichung des Sachverhalts zuständig werden würde. Welches Finanzamt danach im Einzelfall zuständig ist, ergibt sich aus den §§ 71 bis 79 AO und aus der Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 11).

Absätze 2 bis 4 enthalten nähere Bestimmungen über den Inhalt des Auskunftantrags. Sie sollen verhindern, daß die Verwaltung mit einer übermäßig großen Anzahl von Auskunftanträgen überflutet und dadurch in der Wahrnehmung ihrer eigentlichen Aufgabe — Festsetzung und Erhebung der Steuern — beeinträchtigt wird. Absatz 2 sieht deshalb vor, daß eine verbindliche Auskunft nur für einen bestimmten Sachverhalt, der vom Antragsteller erschöpfend darzulegen ist, erteilt werden kann. Die Möglichkeit, den Sachverhalt innerhalb eines Antrags abzuwandeln, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der genauen Darlegung des Sachverhalts kommt wegen der Bindungswirkung nach § 159 k AO E außerordentliche Bedeutung zu. Um zu vermeiden, daß die Verwaltung Auskünfte erteilen muß, für die kein schutzwürdiges Interesse besteht, hat der Antragsteller darzulegen, daß er ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der beantragten Auskunft besitzt und daß die Verwirklichung des Sachverhalts für ihn erhebliche steuerliche Auswirkungen haben könnte. Ein berechtigtes Interesse wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn der Antragsteller Anhaltspunkte dafür darlegt, daß er den zur Beurteilung gestellten Sachverhalt demnächst zu verwirklichen beabsichtige, sofern die Auskunft für ihn günstig ausfällt. Auskünfte über die rechtliche Behandlung theoretischer Sachverhalte scheiden mangels eines berechtigten Interesses aus. Ebenso fehlt es an einem berechtigten Interesse, wenn der Antragsteller bereits in der Sache selbst eine Entscheidung erwirken könnte. Die Frage, wann das Merkmal der erheblichen steuerlichen Auswirkung erfüllt ist, läßt sich nur anhand der Umstände des Einzelfalles beantworten. Dabei werden besonders die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen sein.

Im Interesse einer Beschleunigung und Erleichterung des Auskunftverfahrens bestimmt Absatz 4, daß

dem Antrag ein Vorschlag für die steuerliche Behandlung des Sachverhalts beizufügen ist.

Durch das Erfordernis der Erklärung darüber, ob über den zur Beurteilung gestellten Sachverhalt bereits eine verbindliche Auskunft beantragt worden ist, soll verhindert werden, daß der Antragsteller bei mehreren Finanzämtern gleichzeitig einen Auskunftantrag über denselben Gegenstand stellt.

§ 159 c

Die Vorschrift regelt das vom Finanzamt anzuwendende Verfahren.

Gegenstand der beantragten Auskunft bildet ein hypothetischer Sachverhalt, dessen Verwirklichung erst geplant ist und den nur der Antragsteller selbst darzustellen vermag. Diese Besonderheit des Auskunftverfahrens rechtfertigt es, den Sachverhalt, wie er vom Antragsteller vorgetragen und zur Beurteilung gestellt worden ist, unverändert der Entscheidung über den Antrag zugrunde zu legen. Da die Auskunft ausschließlich im Interesse des Antragstellers erteilt wird, ist es vertretbar, diesem zugleich auch das Risiko der erschöpfenden Sachverhaltsdarstellung aufzuerlegen. Das mit dem Antrag auf Auskunfterteilung befaßte Finanzamt soll deshalb nicht verpflichtet sein, Ermittlungen zum Zwecke der Ergänzung des Sachverhalts vorzunehmen. Sachverhalte, deren rechtliche Beurteilung die Vornahme einer Betriebsprüfung oder einer Nachschau erfordern würde, sind für das förmliche Auskunftverfahren in der Regel nicht geeignet.

Die vorgesehene Regelung hindert das Finanzamt nicht, dem Antragsteller in geeigneten Fällen nahezulegen, seine Sachdarstellung im eigenen Interesse zu bestimmten Punkten zu ergänzen. Von dieser Möglichkeit wird das Finanzamt nach allgemeinen Grundsätzen insbesondere Gebrauch machen, um offen zutage liegende Mängel und Lücken der Sachverhaltsdarstellung zu beheben.

§ 159 d

Die Vorschrift gibt dem Antragsteller die Möglichkeit, seinen Antrag bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Finanzamts zurückzunehmen. Wegen der Kostenfolge vgl. § 159 g Abs. 3 AO E.

§ 159 e

Die Vorschrift bestimmt, daß das Finanzamt die Entscheidung in den Fällen der Zurückweisung oder Ablehnung des Auskunftantrags im Interesse der Nachprüfbarkeit begründen muß. Die Verpflichtung zur Rechtsmittelbelehrung entspricht allgemeinen Grundsätzen.

§ 159 f

Die Vorschrift enthält die für die Erteilung der Auskunft maßgeblichen Grundsätze sowie Anordnungen über den wesentlichen Inhalt der Auskunft.

Absatz 1 bestimmt aus Gründen des Beweises, daß die Auskunft schriftlich zu erteilen und als verbindlich zu kennzeichnen ist. Hieraus ergibt sich im Wege des Umkehrschlusses, daß mündlich erteilte Auskünfte die Verwaltung nicht binden.

Absatz 2 schreibt zwingend die Aufnahme des der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalts in die Entscheidung vor. Diesem Erfordernis kommt besondere Bedeutung zu. Die für den Eintritt der Bindungswirkung wesentliche Feststellung, daß sich der der Auskunft zugrunde gelegte Sachverhalt mit dem nach Erteilung der Auskunft verwirklichten Sachverhalt deckt (vgl. § 159 k Abs. 1 AO E), kann nur anhand der Sachverhaltsdarstellung zuverlässig getroffen werden. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung hält es der Entwurf für ausreichend, wenn das Finanzamt in geeigneten Fällen auf die Darstellung des Sachverhalts durch den Antragsteller Bezug nimmt.

Um eine Nachprüfung der Auskunft im Rechtsmittelweg zu ermöglichen, sind in die Auskunft ferner die Entscheidung über den Antrag und die dafür maßgebenden Gründe aufzunehmen. Die Gründe müssen vor allem erkennen lassen, welche Rechtsvorschriften die Entscheidung tragen, damit Zweifel über das Außerkrafttreten der Auskunft nach § 159 l Abs. 1 AO E vermieden werden.

Die Auskunft muß schließlich eine Angabe über den Umfang der durch die Auskunft eintretenden Bindung der Finanzverwaltung und der Gerichte enthalten. Der Begriff des Umfanges der Bindung enthält ein sachliches und ein zeitliches Moment. Es ist daher möglich, die Bindung auf bestimmte Steuerarten oder auf bestimmte Veranlagungszeiträume zu beschränken, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Enthält die Auskunft keine zeitliche Begrenzung, so bleiben Verwaltung und Gerichte bis zu einer Zurücknahme der Auskunft (vgl. § 159 l Abs. 2, 3 AO E) gebunden.

Absatz 3 über die Verpflichtung zur Rechtsmittelbelehrung entspricht allgemeinen Grundsätzen.

§ 159 g

Absatz 1 regelt die Verpflichtung zur Kostentragung im Auskunftverfahren.

Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft führt zu einer besonderen Inanspruchnahme der Verwaltung, durch die dem Antragsteller ein besonderer Vorteil gegenüber anderen Steuerpflichtigen erwächst. Dieser Vorteil rechtfertigt es nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, im förmlichen Auskunftverfahren eine angemessene, dem Äquivalenzprinzip Rechnung tragende Gebühr sowie die der Verwaltung entstehenden Auslagen vom Antragsteller als Kostenschuldner zu erheben.

Absatz 2 bestimmt, daß die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Auskunft zu berechnen ist. Sie soll wegen der Bedeutung der Auskunft und der durch die Erteilung der Auskunft entstehenden zusätzlichen Belastung der Verwaltung entsprechend der für das Verfahren über eine Berufung geltenden Regelung (§ 311 Abs. 2 Nr. 2 AO) das Doppelte der in § 10 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) vorgesehenen vollen Gebühr betragen. Die Gebühr ist sowohl für die Erteilung der Auskunft wie auch für die Zurückweisung des Antrags zu erheben.

Absatz 3 sieht Sonderregelungen für die Zurücknahme (§ 159 d AO E) und die Ablehnung des Antrags vor. Danach soll bei der Zurücknahme des Antrags die Hälfte der vollen Gebühr nach § 10 Abs. 2 GKG erhoben werden. Muß der Antrag abgelehnt werden, so soll das Finanzamt von der Erhebung der Gebühr nach seinem Ermessen ganz oder teilweise absehen können. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß Auskunftanträge vielfach aus Gründen abgelehnt werden müssen, die der Antragsteller bei Antragstellung — weil außerhalb seines Bereiches liegend — nicht kannte und auch nicht voraussehen konnte.

Absatz 4 trifft Bestimmungen über die Erhebung der dem Finanzamt erwachsenen Auslagen. Danach sind die Vorschriften über die Erhebung von Auslagen im Verfahren über ein Rechtsmittel (§§ 311, 312 AO) sinngemäß anwendbar.

Absatz 5 enthält nähere Vorschriften über die Ermittlung des Wertes des Gegenstands der Auskunft. Wegen der Besonderheit des Auskunftverfahrens kann die Bestimmung des Gegenstandswertes im Einzelfall außerordentliche Schwierigkeiten bereiten. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Auskunft für ein beabsichtigtes Lieferungsgeschäft erbeten wird, dessen Ausmaß und zeitliche Dauer im voraus nicht genau festgelegt werden kann. Es ist deshalb vorgesehen, daß der Wert unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache, nach billigem Ermessen zu bestimmen ist. Die Wertbestimmung obliegt dem Finanzamt, das über den Auskunftantrag entscheidet. Sie ist in die Entscheidung über den Antrag aufzunehmen.

Hinsichtlich der Kosten des Rechtsmittels gegen eine im Auskunftverfahren ergangene Entscheidung des Finanzamts gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 307 ff. AO).

§ 159 h

Die Vorschrift ermöglicht dem Finanzamt die Einforderung eines Kostenvorschusses in angemessener Höhe.

§ 159 i

Die Vorschrift trifft Anordnungen über das Verfahren der Kostenfestsetzung. Die Regelung, die sich eng an die des § 234 AO in der Fassung des Entwurfs einer Finanzgerichtsordnung (Drucksache IV/1446) anlehnt, begründet für die Kostenfestsetzung die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Finanzamts.

§ 159 k

Die Vorschrift grenzt die Wirkungen einer verbindlichen Auskunft ab.

Absatz 1 enthält den allgemeinen Grundsatz, daß Verwaltung und Gerichte bei der Durchführung der Besteuerung an die erteilte Auskunft gebunden sind, wenn sich der vom Steuerpflichtigen später verwirklichte Sachverhalt mit dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt deckt. Ob die beiden in Betracht kommenden Sachverhalte deckungsgleich sind, hat das Finanzamt im Rahmen der ihm nach § 204 AO im Steuerermittlungs- und Steuerfestsetzungsverfahren obliegenden Aufklärungspflicht von Amts wegen zu ermitteln. Geringfügige Abweichungen des verwirklichten Sachverhalts von dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt sind ohne Bedeutung, wenn auch bei Kenntnis des abweichenden Sachverhalts dieselbe Auskunft erteilt worden wäre. Für die Verpflichtung des Steuerpflichtigen zur Mitwirkung bei der Sachaufklärung gelten die allgemeinen Grundsätze.

Der Begriff der Besteuerung ist nach dem Sprachgebrauch der Reichsabgabenordnung weit zu fassen. Dazu rechnet sowohl das Verfahren der Steuerfestsetzung wie auch das Verfahren der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (§§ 214, 215 AO) und das Verfahren zur Festsetzung des Steuermeßbetrags (§ 212 a AO) sowie die daran anschließenden Rechtsmittelverfahren.

Verneint das Finanzamt eine Bindung an die erteilte Auskunft mit der Begründung, daß der verwirklichte Sachverhalt nicht dem der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalt entspreche, und setzt es demgemäß die Steuer — abweichend von der Auskunft — höher fest, so hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, den Eintritt der Bindungswirkung nach § 159 k AO E im Rechtsmittelverfahren gegen den Steuerbescheid geltend zu machen.

Absatz 2 sieht im Interesse des Steuerpflichtigen eine Ausnahme von der Bindungswirkung vor, wenn sich später herausstellt, daß die Auskunft im Widerspruch zum geltenden Recht zuungunsten des Antragstellers erteilt worden ist. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der hier mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht im Widerstreit steht. Hieraus folgt, daß das Finanzamt bei der Veranlagung der Steuer (der Festsetzung des Steuermeßbetrags, der Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen) von der Auskunft nicht ausgehen darf, wenn sich inzwischen herausgestellt hat, daß die Auskunft zuungunsten des Steuerpflichtigen falsch ist. Gleichgültig ist, ob die Fehlerhaftigkeit der Auskunft von vornherein erkennbar war oder erst später erkennbar geworden ist durch eine zugunsten des Steuerpflichtigen wirkende Rechtsprechung oder einen Wandel in der Auslegung der maßgebenden Rechtsvorschriften.

§ 159 l

Die Vorschrift enthält Bestimmungen über das Außerkrafttreten und die Zurücknahme verbindlicher Auskünfte. Der Begriff „Zurücknahme" ist im Anschluß an den bisherigen Sprachgebrauch der Reichsabgabenordnung gewählt worden. Eine Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs für das ganze Verwaltungsrecht einschließlich des Steuerrechts in dem Sinne, daß für die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes der Begriff „Rücknahme" und für die Aufhebung eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes der Begriff „Widerruf" eingeführt wird, muß einer späteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Absatz 1 entspricht der für die verbindliche Zolltarifauskunft in § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zollgesetzes getroffenen Regelung. Sie folgt aus dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß das Vertrauen des Staatsbürgers auf den Fortbestand eines Gesetzes keinen Schutz genießt. Mit dem Außerkrafttreten der Auskunft erlöschen die Rechte des Antragstellers aus der Auskunft; die Bindung der Verwaltung an die Auskunft entfällt. Soweit das Außerkrafttreten der Auskunft im Einzelfall unbillige Härten für den Antragsteller mit sich bringt, werden unter den Voraussetzungen des § 131 AO Billigkeitsmaßnahmen in Betracht zu ziehen sein.

Absatz 2 stellt den Grundsatz auf, daß das Finanzamt die Auskunft mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen oder ändern kann. Die Vorschrift wird insbesondere Anwendung finden, wenn sich die Rechtsprechung oder die Auslegung des Gesetzes durch die Verwaltung nach Erteilung der Auskunft ändert. Das Finanzamt hat über die Zurücknahme oder Änderung der Auskunft nach den für die Ausübung des Ermessens geltenden Grundsätzen zu entscheiden. Dabei sind die schutzwürdigen Interessen des Antragstellers an der Aufrechterhaltung der Auskunft und das Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung oder Änderung einer unrichtigen Auskunft unter Berücksichtigung der Grundsätze von Recht und Billigkeit sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Hat der Antragsteller mit der Verwirklichung des der Auskunft zugrunde gelegten Sachverhalts noch nicht begonnen, wird im allgemeinen einer Zurücknahme oder Änderung der Auskunft mit sofortiger Wirkung nichts entgegenstehen. In den übrigen Fällen wird eine Zurücknahme oder Änderung grundsätzlich mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum möglich sein, der dem Veranlagungszeitraum folgt, in dem die Zurücknahme oder Änderung erklärt wird. Hat jedoch der Steuerpflichtige im Vertrauen auf den Fortbestand der von ihm als zutreffend angesehenen Auskunft beispielsweise vertragliche Bindungen übernommen, von denen er sich nur unter finanziellen Opfern und erst nach geraumer Zeit zu lösen vermag, so kann es nach Recht und Billigkeit geboten sein, die Zurücknahme oder Änderung der Auskunft mit Wirkung für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt auszusprechen.

Absatz 3 räumt dem Finanzamt das Recht ein, die Auskunft nach seinem Ermessen mit rückwirkender Kraft zurückzunehmen oder zu ändern, wenn sie mit schwerwiegenden Mängeln behaftet ist oder wenn der Antragsteller der Zurücknahme oder Änderung zustimmt. Schwerwiegende Mängel sind nur gegeben, wenn die Auskunft offensichtlich dem geltenden Recht widerspricht oder wenn sie durch unlautere Mittel wie Täuschung, Zwang oder Bestechung, erlangt worden ist. Die Vorschrift entspricht danach teilweise der Regelung, die in § 96 Abs. 2 AO für die Zurücknahme begünstigender Verfügungen getroffen ist. Ein offensichtlicher Widerspruch zum geltenden Recht dürfte dann anzunehmen sein, wenn die Auskunft wegen eines klar zutage liegenden Irrtums des Finanzamtes über die Anwendung des geltenden Rechts oder wegen eines ohne weiteres erkennbaren Verstoßes gegen eindeutige Vorschriften zweifelsfrei unrichtig und demgemäß unhaltbar ist. Die in Nummer 3 vorgesehene Regelung eröffnet die Möglichkeit, die Auskunft auch dann mit rückwirkender Kraft zurückzunehmen oder zu ändern, wenn sie im Widerspruch zum geltenden Recht zuungunsten des Steuerpflichtigen erteilt worden ist.

Der Entwurf stellt auch die Zurücknahme oder Änderung nach Absatz 3 in das Ermessen des Finanzamts, damit in geeigneten Fällen etwaigen schutzwürdigen Interessen des Antragstellers an der Aufrechterhaltung der Auskunft Rechnung getragen werden kann.

Artikel 1 Nr. 8

Die Vorschrift regelt das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen im Auskunftverfahren. Nach der vorgesehenen Regelung hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch darauf, daß über seinen Auskunftantrag in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht entschieden wird. Wird dem Antragsteller eine unrichtige Auskunft zuteil oder wird der Antrag zu Unrecht abgelehnt oder zurückgewiesen, so liegt darin eine Beeinträchtigung der durch das Gesetz geschützten Rechte des Antragstellers. Im Hinblick auf Artikel 19 Abs. 4 GG muß daher dem Antragsteller die Möglichkeit offenstehen, gegen eine Entscheidung der Verwaltung im Auskunftverfahren die Gerichte anzurufen.

Absatz 1 sieht gegen Entscheidungen im Auskunftverfahren unmittelbar die Berufung an das Finanzgericht vor. Die Regelung dient der Beschleunigung des Auskunftverfahrens. Auf die Vorschaltung eines Beschwerdeverfahrens kann verzichtet werden. In schwierigen Fällen wird die Entscheidung des Finanzamts ohnehin im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion oder sogar auf Weisung des zuständigen Finanzministeriums ergehen.

Unter den Begriff der Entscheidung im Auskunftverfahren fallen sowohl die Auskunft selbst wie auch die Zurückweisung oder Ablehnung des Auskunftantrags sowie die Verfügung über die Zurücknahme oder Änderung der Auskunft (§ 159 l AO E).

Absatz 2 bestimmt, daß die wegen der Eigenheiten des Auskunftverfahrens vorgesehene besondere Vorschrift des § 159 c AO E im Verfahren über das Rechtsmittel gegen eine Auskunft oder gegen die Zurückweisung oder Ablehnung des Antrags auf Auskunfterteilung entsprechend anzuwenden ist, da hier die gleichen Verhältnisse gegeben sind. Die Steuergerichte können daher ihrer Entscheidung den vom Rechtsmittelführer vorgetragenen Sachverhalt grundsätzlich unverändert zugrunde legen; auch sie sind nicht zur Vornahme von Ermittlungen verpflichtet.

Artikel 1 Nr. 9 bis 38

Bereinigung der Vorschriften über das Zwangsverfahren

Artikel 1 Nr. 9

Die Neufassung des § 325 AO dient einer besseren Systematik des Gesetzes. Die grundlegende Vorschrift des Satzes 1 entspricht wörtlich dem bisherigen § 326 Abs. 1 AO. Die Sätze 2 und 3 entsprechen

mit nur geringfügigen redaktionellen Abweichungen dem bisherigen § 325 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO.

§ 325 Abs. 1 Satz 3 AO ist gegenstandslos (vgl. die Begründung zur Aufhebung des bisherigen § 326 Abs. 2 AO durch Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs). Die Vorschriften des bisherigen § 325 Abs. 2 und 3 AO werden in die Neufassung des § 332 AO übernommen (vgl. Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs).

Artikel 1 Nr. 10

Die Vorschrift des bisherigen § 326 Abs. 1 AO wird in die Neufassung des § 325 AO übernommen (vgl. Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs).

Der bisherige § 326 Abs. 2 AO kann ersatzlos gestrichen werden. „Vollstreckungsbehörden" im Sinne des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung sind die Finanzämter selbst, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Beitreibungsordnung (BeitrO) vom 23. Juni 1923 (Reichsministerialblatt S. 595). Die Frage, ob die Finanzämter das Zwangsverfahren wegen Steuerforderungen selbst durchführen oder ob andere Behörden anstelle der Finanzämter als Vollstreckungsbehörden tätig werden sollten, war im Jahre 1919 noch nicht geklärt; sie wurde aber bereits kurze Zeit nach der Einführung der Reichsabgabenordnung im Sinne der ersten Alternative entschieden. Damit ist der Grund für die Verwendung des Begriffes „Vollstreckungsbehörde" anstelle oder neben dem Begriff „Finanzamt" weggefallen.

Durch die Streichung der bisherigen Absätze 1 und 2 erhalten die bisherigen Absätze 3 und 4 die Stellung der *Absätze 1 und 2*. In der Fassung des neuen Absatzes 1 Satz 2 werden die Worte „das Zwangsverfahren" zur Bereinigung des Sprachgebrauchs durch die Worte „die Zwangsvollstreckung" ersetzt. Der Begriff „Zwangsverfahren" soll künftig nur noch die Verfahrensart, etwa zum Unterschied vom Steuerermittlungsverfahren oder vom Steueraufsichtsverfahren, kennzeichnen.

Dem bisherigen § 326 Abs. 5 entspricht der neue *Absatz 3* mit der Maßgabe, daß in *Nummer 1* der bereits in § 9 Abs. 1 Nr. 1 BeitrO definierte Begriff des Leistungsgebotes in das Gesetz übernommen wird. Die in das Gesetz neu eingefügte Bestimmung der *Nummer 2* stellt klar, daß ein Leistungsgebot nicht erforderlich ist, wenn der Vollstreckungsschuldner eine von ihm aufgrund eines Steuergesetzes selbst errechnete und erklärte, angemeldete oder vorangemeldete Leistung nicht bis zum Ablauf des gesetzlichen Fälligkeitstages erbracht hat (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeitrO). Diese Bestimmung hat praktische Bedeutung für die Abführung der Lohnsteuer nach § 41 LStDV, für die Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlungen nach § 13 des Umsatzsteuergesetzes und für die Entrichtung der Verbrauchsteuern, z. B. nach § 6 des Biersteuergesetzes.

Artikel 1 Nr. 11

Durch die Ergänzung des § 328 Abs. 1 Satz 1 AO wird klargestellt, daß auch im Zwangsverfahren des Finanzamts für sogenannte Drittwiderspruchsklagen die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Die Vorschriften des § 328 Abs. 2 und 3 AO werden nur redaktionell geändert.

Artikel 1 Nr. 12

Die Änderung des § 330 Abs. 1 Satz 3 AO ist durch die Änderung des § 326 AO bedingt (vgl. Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs). Die Vorschrift stellt klar, daß die Zwangsvollstreckung gegen dritte Personen erst beginnen darf, wenn eine Woche verstrichen ist, nachdem ihnen die Inanspruchnahme bekanntgegeben worden ist.

Durch die Aufhebung des § 330 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AO wird die Rechtslage erheblich vereinfacht. Bisher war für Einwendungen gegen die steuerliche Inanspruchnahme der in § 330 Abs. 1 Satz 1 AO genannten Personen ein zweispuriger Rechtsmittelzug gegeben: für die Anfechtung des steuerrechtlichen Leistungsgebotes (§ 330 Abs. 1 Satz 2 AO) das steuergerichtliche Berufungsverfahren und für die Vorfrage der bürgerlich-rechtlichen Haftungs- oder Duldungspflicht die Klage vor dem ordentlichen Gericht (§ 330 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AO). Diese Regelung hat sich nicht bewährt; sie führt zu einer erheblichen Verzögerung und Verteuerung des Verfahrens, wenn steuerrechtliche und bürgerlich-rechtliche Einwendungen gleichzeitig geltend gemacht werden oder wenn infolge der unübersichtlichen Rechtslage der falsche Rechtsmittelzug gewählt wird. Nach dem Entwurf haben künftig die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit über alle Einwendungen einheitlich zu entscheiden. Diese Lösung ist auch sachgerecht, weil die bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen einer steuerlichen Inanspruchnahme durch die §§ 113, 120 Abs. 1 AO ausdrücklich in das Steuerrecht übernommen worden sind.

Artikel 1 Nr. 13

§ 331 AO wird nur redaktionell geändert (vgl. den zweiten Absatz der Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs).

Artikel 1 Nr. 14

§ 332 AO enthält in seiner bisherigen Fassung Sondervorschriften für das Zwangsverfahren gegen Wehrmachtangehörige, die nach allgemeiner Auffassung bereits außer Kraft getreten sind. Die entsprechenden Vorschriften der §§ 752, 790 ZPO sind in der Neufassung der Zivilprozeßordnung vom 12. September 1950 weggefallen (vgl. Anlage 2 zu dem Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 — Bundesgesetzbl. S. 455, 533).

In der Neufassung des § 332 AO werden die bisher in § 325 Abs. 2 und 3 AO enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides zusammengefaßt und stärker als bisher der Zivilprozeßordnung angepaßt.

Absatz 1 ersetzt den bisherigen § 325 Abs. 2 AO hinsichtlich der Pflicht des Vollstreckungsschuldners

zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses. Dabei wird der Wortlaut an § 807 Abs. 1 ZPO angepaßt, soweit Abweichungen nicht dadurch bedingt sind, daß das Offenbarungseidverfahren nach der Reichsabgabenordnung von einer Behörde betrieben wird.

Absatz 2 ersetzt den bisherigen § 325 Abs. 2 AO hinsichtlich der Pflicht des Vollstreckungsschuldners zur Leistung des Offenbarungseides. Der Wortlaut des *Satzes 1* entspricht dem § 807 Abs. 2 ZPO. *Satz 2* trägt der Tatsache Rechnung, daß das Finanzamt im Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung zugleich die Funktionen der Vollstreckungsbehörde und des Gläubigers wahrnimmt. Die Vorschrift ermöglicht es dem Finanzamt, nach Einblick in das Vermögensverzeichnis den jeweiligen Umständen des Einzelfalles entsprechend auf die Eidesleistung zu verzichten.

Absatz 3 enthält die bedeutsame Bestimmung des § 903 ZPO, auf die in dem bisherigen § 325 Abs. 3 Satz 2 AO lediglich verwiesen war. Daraus folgt eine sachliche Rechtsänderung zugunsten des Vollstreckungsschuldners. Das Finanzamt hat die dreijährige Schutzfrist künftig auch dann zu beachten, wenn es den früheren Eid selbst abgenommen hat. Auch wird dadurch eine unerwünschte Häufung von Eidesleistungen vermieden.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 325 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz AO. Durch die folgenden *Sätze 2 und 3* wird angeordnet, daß auch die vom Finanzamt abgenommenen Offenbarungseide in das beim Amtsgericht geführte Schuldnerverzeichnis aufgenommen werden. Eine unterschiedliche Behandlung der vor dem Amtsgericht und vor dem Finanzamt geleisteten Offenbarungseide ist auch in dieser Hinsicht nicht gerechtfertigt. Das dem Schutz anderer Gläubiger dienende Schuldnerverzeichnis wäre sonst unvollständig und irreführend.

soweit dessen Bestimmungen nicht in die Absätze 3

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 325 Abs. 3 AO, und 4 übernommen werden.

Absatz 6 räumt dem Finanzamt das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde für den Fall ein, daß das nach § 332 Abs. 5 AO ersuchte Amtsgericht die Abnahme des Eides verweigert.

Dem Vollstreckungsschuldner stehen im Offenbarungseidverfahren gegen Maßnahmen des Finanzamts die Beschwerde nach § 237 AO und gegen Entscheidungen des Gerichts die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO zu.

Artikel 1 Nr. 15

Der bisherige § 333 Abs. 1 AO wird in vereinfachter Form in die Neufassung des § 334 AO übernommen (vgl. Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfs). Der bisherige § 333 Abs. 2 AO kann wegfallen. Auch für die Vorschrift des bisherigen § 333 Abs. 3 AO besteht kein Bedürfnis mehr. Die Finanzbehörden des Bundes und der Länder verfügen seit langem über eigenes Vollziehungspersonal. Daher ist eine Ermächtigung, die Ausführung der Zwangsvollstreckung allgemein den Gerichtsvollziehern zu übertragen, nicht mehr erforderlich.

In der Fassung des Entwurfs bildet § 333 AO künftig im Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung das Gegenstück zu § 765 a ZPO. Die Vorschrift ersetzt Artikel 6 der Schutzverordnung vom 1. September 1939 in der Fassung vom 4. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 666), die nach Artikel 5 des Entwurfs in Verbindung mit Artikel 5 Nr. 17 ZVMG auch für das Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung aufgehoben wird.

Abweichend von § 765 a ZPO soll die Beschränkung der Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren jedoch nicht von einem Antrag des Vollstreckungsschuldners abhängig sein, sondern von Amts wegen vorgenommen werden, wenn die Vollstreckungsmaßnahme „im Einzelfall unbillig ist". Der Begriff der Unbilligkeit als Kriterium für die erforderliche Güterabwägung wird schon in § 131 Abs. 1 AO für den Erlaß der Steuerschuld verwendet. Die nach § 765 a ZPO strengere Voraussetzung „einer Härte . . ., die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist", ist für das Verwaltungszwangsverfahren auch sonst nicht geeignet. Behörden sind von Amts wegen verpflichtet, sittenwidrige Handlungen zu unterlassen.

Artikel 1 Nr. 16

In der Neufassung des § 334 AO werden die Vorschriften des bisherigen § 333 Abs. 1 AO und des bisherigen § 334 AO mit geringfügigen redaktionellen Änderungen zusammengefaßt.

Artikel 1 Nr. 17

In § 340 AO wird ein redaktioneller Fehler der bisherigen Fassung berichtigt (vgl. § 210 ZPO).

Artikel 1 Nr. 18

Durch die Ergänzung des § 346 Abs. 2 Satz 1 AO wird klargestellt, daß für die Klage das ordentliche Gericht zuständig ist. § 346 Abs. 2 Satz 2 AO wird nur redaktionell geändert (vgl. § 328 Abs. 3 AO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 des Entwurfs).

Artikel 1 Nr. 19

§ 348 Abs. 2 Satz 1 AO wird durch die Streichung der Worte „des Reichs" den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt.

Artikel 1 Nr. 20

Die Neufassung des § 350 AO setzt voraus, daß die in Artikel 5 ZVMG aufgeführten Vorschriften nach Artikel 5 des Entwurfs auch für das Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung außer Kraft treten. Unter dieser Voraussetzung bewirkt die Vorschrift durch Verweisung auf die §§ 811 bis 812, 813 Abs. 1 bis 3 ZPO und andere gesetzliche Verbote und Beschränkungen für die Pfändung von Sachen eine

völlige Übereinstimmung des Pfändungsschutzes im Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung und im Vollstreckungsverfahren nach der Zivilprozeßordnung.

Die Verweisung auf „Beschränkungen und Verbote, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für die Pfändung von Sachen bestehen", bezieht sich z. B. auf § 39 Abs. 3 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) und § 31 des Kabelpfandgesetzes vom 31. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 37).

Artikel 1 Nr. 21

§ 351 Satz 2 AO kann gestrichen werden, weil § 350 Satz 1 AO auf § 813 Abs. 1 Satz 2 ZPO verweist und diese Sollvorschrift auch für das Verwaltungszwangsverfahren ausreicht.

Artikel 1 Nr. 22

Der in das Gesetz neu eingefügte § 351 a AO bildet das Gegenstück zu § 813 a Abs. 1 ZPO. Die Vorschrift ersetzt § 18 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1070), die nach Artikel 5 des Entwurfs in Verbindung mit Artikel 5 Nr. 6 ZVMG auch für das Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung aufgehoben wird.

Wie die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 333 AO E (vgl. Artikel 1 Nr. 15 des Entwurfs) soll auch die Aussetzung der Verwertung nach § 351 a AO E im Verwaltungszwangsverfahren nicht von einem Antrag des Vollstreckungsschuldners abhängig sein. Die in § 813 a Abs. 1 ZPO ausdrücklich vorgeschriebene Interessenabwägung nach der Art der Schuld und nach den Belangen des Gläubigers braucht in § 351 a AO E mit Rücksicht auf § 2 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes nicht besonders erwähnt zu werden. Auch die nach § 813 a Abs. 5 Satz 1 ZPO vorgeschriebene Anhörung des Vollstreckungsgläubigers paßt nicht für das Verwaltungszwangsverfahren, weil hier das für die Steuergläubiger tätige Finanzamt entscheidet. Aus diesen Gründen wird von einer einfachen Verweisung auf § 813 a ZPO abgesehen.

Artikel 1 Nr. 23

Die Neufassung des § 353 AO wird der besseren Übersicht halber auf die Verweisungen auf § 1239 Abs. 1 und 2 BGB und auf § 817 Abs. 1 bis 3 ZPO beschränkt. Die in der bisherigen Fassung enthaltene zusätzliche Verweisung auf § 818 ZPO wird durch die ausdrückliche Vorschrift des § 354 a Abs. 1 AO E ersetzt; der bisherige § 353 Satz 2 AO wird durch § 354 a Abs. 2 AO E ersetzt (vgl. Artikel 1 Nr. 25 des Entwurfs). Sachliche Rechtsänderungen sind damit nicht verbunden.

Artikel 1 Nr. 24

Die Neufassung des § 354 AO entspricht dem § 817 a ZPO. Die Vorschrift ersetzt die Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen vom 8. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 427), die nach Artikel 5 des Entwurfs in Verbindung mit Artikel 5 Nr. 2 ZVMG auch für das Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung aufgehoben wird.

Artikel 1 Nr. 25

Die aus systematischen Gründen neu gebildete Vorschrift des § 354 a AO bewirkt keine sachliche Rechtsänderung.

Absatz 1 entspricht § 818 ZPO, auf den § 353 Satz 1 AO in der bisherigen Fassung Bezug genommen hat.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 353 Satz 2 AO.

Artikel 1 Nr. 26 und 27

In § 361 Satz 2 und 3 AO sowie in § 362 AO werden die Begriffe „Verfügung" und „Pfändungsbeschluß" in Angleichung an den Sprachgebrauch des § 370 Abs. 2 AO und des § 371 Abs. 4 AO jeweils durch den Begriff „Pfändungsverfügung" ersetzt. Außerdem wird in § 362 Abs. 1 AO der Begriff „Vollstreckungsbehörde" jeweils durch den Begriff „Finanzamt" ersetzt (vgl. den zweiten Absatz der Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs).

Artikel 1 Nr. 28

Satz 1 der Neufassung des § 365 Abs. 4 AO entspricht der Vorschrift des § 332 Abs. 4 Satz 1 AO E (vgl. Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs).

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 365 Abs. 4 Satz 1 AO.

Satz 3 entspricht § 332 Abs. 5 Satz 1 AO E (vgl. Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs). Die Worte „oder verweigert er die Vorlegung des Vermögensverzeichnisses" fehlen, weil sich der Offenbarungseid nach § 365 AO nur auf Urkunden bezieht.

Satz 4 entspricht durch Verweisung auf § 332 Abs. 5 Sätze 3, 4 und Abs. 6 AO der Änderung nach Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs, jedoch unterbleibt eine Verweisung auf die §§ 914 und 915 ZPO, weil § 365 AO nur den Offenbarungseid zur Herausgabe von Urkunden betrifft.

Artikel 1 Nr. 29

Die Änderungen des § 366 AO dienen nur der Bereinigung des Sprachgebrauchs (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 26 und 27 des Entwurfs).

Artikel 1 Nr. 30

Durch die Änderung des § 372 Abs. 1 Satz 3 AO wird der Zweck dieser Vorschrift mit Rücksicht auf das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 22. Januar 1963 (Bundessteuerblatt Teil III S. 166) klargestellt. Die Vorschrift soll der Vereinfachung des Verfahrens dienen, wenn der Vollstreckungsschuldner mit mehreren Steuerforderungen verschiedener Steuergläubiger im Rückstand ist. Es kann deshalb bei der Eintragung einer einheitlichen Sicherungshypothek für das Finanzamt nicht darauf ankommen, ob das Finanzamt die zugrunde liegenden Steuerforderungen verschiedener Steuergläubiger selbst verwaltet, wie z. B. bei der Einkommensteuer, oder ob es dabei nach § 9 des Gesetzes über die Finanzverwaltung als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion tätig wird, wie bei der Umsatz- und bei der Beförderungsteuer.

Nach der bisherigen Fassung des § 372 Abs. 3 AO ist zweifelhaft, ob außer Ackernahrungen und Kleinwohnungen auch landwirtschaftliche Nebenerwerbstellen den besonderen Vollstreckungsschutz genießen. Der zu einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbstelle gehörige Landbesitz ist in der Regel geringer als eine Ackernahrung. Der Zweck der Vorschrift, daß wegen Steuerschulden niemand aus seinem bescheidenen Anwesen vertrieben werden soll, trifft aber auch bei landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen zu. Die gesetzliche Erläuterung des Oberbegriffs der „Kleinsiedlung" wird deshalb um den Unterbegriff der „landwirtschaftlichen Nebenerwerbstelle" erweitert.

Die Vorschrift des bisherigen § 372 Abs. 3 Satz 1 AO soll wegfallen. Die Beschränkung des Vollstreckungsschutzes auf deutsche Staatsangehörige ist nicht mehr zeitgemäß. Schon bisher haben die Oberfinanzdirektionen von der Bedingung der deutschen Staatsangehörigkeit regelmäßig abgesehen.

§ 372 Abs. 3 Satz 3 AO ist entbehrlich. Über die Frage, ob eine Kleinsiedlung vorliegt, entscheidet das Finanzamt, gegen dessen Entscheidung nach § 237 Abs. 1 AO die Beschwerde gegeben ist. Gegen die Beschwerdeentscheidung der Oberfinanzdirektion können nach § 237 Abs. 2 AO die Gerichte angerufen werden.

Artikel 1 Nr. 31

§ 375 Abs. 1 und 2 AO wird nur redaktionell geändert (vgl. den zweiten Absatz der Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs).

Artikel 1 Nr. 32

§ 376 AO ist gegenstandslos. Das geltende Recht enthält keine Vorschriften mehr, nach denen die Steuergläubiger kraft Gesetzes an Vermögensgegenständen der Steuerpflichtigen Ansprüche der in § 376 AO bezeichneten Art haben.

Artikel 1 Nr. 33

Soweit § 377 AO auf § 376 AO Bezug nimmt, ist die Vorschrift schon bisher gegenstandslos gewesen (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 32 des Entwurfs). Soweit § 377 AO bisher auf § 375 AO Bezug genommen hat, soll es künftig bei dem Grundsatz des § 375 Abs. 1 AO verbleiben, nach dem das Finanzamt zwangsweise nur solche Gegenstände als Sicherheiten in Anspruch nehmen kann, die dem Vollstreckungsschuldner gehören. Wenn der Schuldner dagegen im rechtsgeschäftlichen Verkehr dem Finanzamt Rechte an Gegenständen Dritter einräumt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts ohne weiteres.

Artikel 1 Nr. 34

§ 378 Abs. 1 Satz 4 AO ist infolge der Neufassung des § 237 AO durch Artikel 17 Nr. 10 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) ebenso entbehrlich geworden wie § 372 Abs. 3 Satz 3 AO (vgl. dazu den letzten Absatz der Begründung zu Artikel 1 Nr. 30 des Entwurfs).

Artikel 1 Nr. 35

Die Vorschrift des § 379 AO über den persönlichen Sicherheitsarrest wird grundlegend geändert. Bisher ordnet das Finanzamt den Sicherheitsarrest an (§ 379 Satz 2 AO); die Vollziehung obliegt dem Amtsgericht, das auch die Beschränkungen der persönlichen Freiheit bestimmt (§ 379 Sätze 5 und 6 AO).

Künftig soll anstelle des Finanzamts das Amtsgericht den persönlichen Sicherheitsarrest anordnen, wenn das Finanzamt dies beantragt und das Amtsgericht den Arrest für erforderlich hält, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Pflichtigen zu sichern. Die Übertragung der Zuständigkeit vom Finanzamt auf das Amtsgericht ist aus rechtsstaatlichen Gründen erwünscht, weil die Anordnung des persönlichen Sicherheitsarrestes die Grundlage für Maßnahmen darstellt, die mittelbar oder unmittelbar die persönliche Freiheit des Pflichtigen beschränken.

Mit der Änderung der Zuständigkeit wird auch ein einheitlicher Rechtsweg eröffnet. Nach dem bisherigen § 379 Satz 4 AO ist gegen die Arrestanordnung des Finanzamts die Berufung an das Finanzgericht und gegen Entscheidungen des Amtsgerichts bei der Arrestvollziehung die sofortige Beschwerde nach der Zivilprozeßordnung gegeben. Dieser zweispurige Rechtsmittelzug ist unzweckmäßig, wenn Einwendungen sowohl gegen die Anordnung wie gegen die Vollziehung erhoben werden. Nach dem Entwurf haben künftig allein die ordentlichen Gerichte über Rechtsmittel gegen den persönlichen Sicherheitsarrest zu entscheiden.

Absatz 1 Satz 1 der Neufassung des § 379 AO bestimmt die Voraussetzungen der Arrestanordnung wie bisher in Übereinstimmung mit § 917 ZPO; zugleich begründet die Vorschrift die sachliche Zu-

ständigkeit des Amtsgerichts. *Satz 2* regelt die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts in Anlehnung an § 919 ZPO. An die Stelle des Gerichts der Hauptsache tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Finanzamt seinen Sitz hat.

Absatz 2 regelt die Erfordernisse für den Antrag des Finanzamts in Anlehnung an § 920 Abs. 1 ZPO. Die Abweichungen von § 920 Abs. 2 und 3 ZPO sind dadurch bedingt, daß der Antrag von einer Behörde gestellt wird. Das Finanzamt muß in dem Antrag die Tatsachen darlegen, aus denen sich der Arrestanspruch und der Arrestgrund ergeben. Nicht erforderlich ist, daß das Finanzamt die dargelegten Tatsachen nach § 294 ZPO glaubhaft macht oder daß es den Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts erklären kann.

Absatz 3 verweist für das Verfahren auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, soweit nicht besonders zu berücksichtigen ist, daß das Arrestverfahren nach § 379 AO auf Antrag des Finanzamts betrieben wird. Nicht anzuwenden sind § 921 Abs. 2 ZPO über Sicherheitsleistung des Gläubigers und § 934 Abs. 2 ZPO über Kostenvorschuß (vgl. § 2 Abs. 1 GKG). § 926 ZPO ist nicht anwendbar, weil das Finanzamt das Leistungsgebot, das die Grundlage für die Zwangsvollstreckung wegen Steuerforderungen bildet, selbst erläßt.

Absatz 4 bestimmt, daß auch für Zustellungen anstelle der Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten.

Artikel 1 Nr. 36

Die Beschlagnahme eines Vermögens nach § 380 AO ist seit dem Gesetz zur Aufhebung überholter steuerrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 689) nicht mehr zulässig. Die Vorschrift ist daher gegenstandslos.

Artikel 1 Nr. 37

In § 381 Satz 1 AO muß die Angabe des § 376 AO, der durch Artikel 1 Nr. 32 des Entwurfs aufgehoben wird, gestrichen werden. Wegen der Streichung der Worte „durch die Vollstreckungsbehörde" wird auf den zweiten Absatz der Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs hingewiesen.

Artikel 1 Nr. 38

Die Änderungen dienen der Bereinigung des Sprachgebrauchs.

Artikel 2 bis 4

Änderung anderer Gesetze

Artikel 2

§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird an die neuen Verjährungsvorschriften der Reichsabgabenordnung angepaßt (vgl. Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs).

Artikel 3 Nr. 1

Die in § 3 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG) in Bezug genommene Vorschrift des § 19 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302), die nach Artikel 5 des Entwurfs in Verbindung mit Artikel 5 Nr. 6 ZVMG auch für das Verwaltungszwangsverfahren außer Kraft treten soll, wird durch eine Verweisung auf § 851 b Abs. 1 ZPO ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2

In § 4 Abs. 1 AOVKG wird die Angabe des § 376 AO, der durch Artikel 1 Nr. 32 des Entwurfs aufgehoben wird, gestrichen.

Artikel 4 Nr. 1

Die Ergänzung des § 903 ZPO bildet das Gegenstück zu § 332 Abs. 3 AO E (vgl. Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs). Die dreijährige Schutzfrist des § 903 ZPO soll künftig auch dann gelten, wenn der Schuldner innerhalb dieser Frist den Offenbarungseid nach § 332 Abs. 4 AO E vor dem Finanzamt oder nach § 332 Abs. 5 AO E auf Ersuchen des Finanzamts vor dem Amtsgericht geleistet hat.

Artikel 4 Nr. 2

Die Ergänzung des § 915 Abs. 1 Satz 1 ZPO stellt klar, daß in das beim Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis auch der Offenbarungseid aufzunehmen ist, den der Vollstreckungsschuldner nach § 332 AO E (vgl. Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs) vor diesem Gericht oder vor dem Finanzamt geleistet hat.

Artikel 5

Aufhebung von Vorschriften

Die Vorschrift setzt die in Artikel 5 ZVMG aufgeführten Vorschriften des sogenannten Zwangsvollstreckungsnotrechts auch für das Verwaltungszwangsverfahren außer Kraft; sie bildet damit den wichtigsten Beitrag zur Bereinigung des Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung.

Nach dem Eingangssatz des Artikels 5 ZVMG waren die Vorschriften des Zwangsvollstreckungsnotrechts bereits 1953 außer Kraft getreten, soweit sie sich nicht auf das Verwaltungszwangsverfahren bezogen. Die dadurch entstandenen vielfältigen, meist aber geringfügigen Unterschiede zwischen dem Vollstreckungsverfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung sind sachlich unbegründet. Außer-

dem ist die Tragweite des Eingangssatzes von Artikel 5 ZVMG in Verbindung mit Artikel 6 ZVMG im einzelnen streitig. Dieser unbefriedigende Rechtszustand ist auf dem Teilgebiet der Forderungspfändung bereits durch die Neufassung des § 369 AO durch das Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 49) bereinigt worden. Der Entwurf beseitigt nunmehr auch die notrechtlichen Sondervorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Vollstreckungsschutzes (vgl. § 765 a ZPO und Artikel 6 der Schutzverordnung in der Fassung vom 4. Dezember 1943, Reichsgesetzbl. I S. 666) sowie auf dem Gebiet der Vollstreckung in bewegliche und unbewegliche Sachen.

Soweit einzelne Vorschriften des Zwangsvollstreckungsnotrechts nach Artikel 1 ZVMG in die Zivilprozeßordnung übernommen worden sind, wird die Reichsabgabenordnung durch Artikel 1 Nr. 15, 20, 22, 24 und 25 des Entwurfs der Zivilprozeßordnung angepaßt.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

Die Absätze 1 bis 3 enthalten die für die neuen Verjährungsvorschriften erforderliche Übergangsregelung. Absatz 4 bezieht sich auf die Aufhebung des § 156 AO. Die Absätze 5 bis 7 regeln den Übergang zu den geänderten Vorschriften über das Zwangsverfahren.

Absatz 1 sieht vor, daß die Verjährungsvorschriften in der Fassung dieses Entwurfs im Interesse der Rechtsklarheit und der Verwaltungsvereinfachung erstmals auf Abgabenansprüche anwendbar sind, die mit Ablauf des Kalenderjahres 1964 oder später entstehen. Jedoch sollen die neuen Vorschriften auch auf die Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuervorauszahlungsansprüche anwendbar sein, die schon während des Kalenderjahres 1964 entstanden sind oder noch entstehen. Dadurch wird vermieden, daß verschiedenes Recht zur Anwendung kommt, je nachdem, ob es sich um Ansprüche auf eine Vorauszahlung oder auf eine Abschlußzahlung handelt. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß die Verjährung nach dem bisherigen Recht bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht begonnen hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß dieses Gesetz im Laufe des Kalenderjahres 1964 in Kraft tritt.

Für Abgabenansprüche, die nicht unter Absatz 1 fallen, gelten nach *Absatz 2* die §§ 143 bis 149, 225 AO in der bisherigen Fassung fort, soweit nicht Absatz 3 Einschränkungen enthält.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, daß die in Absatz 2 bezeichneten Abgabenansprüche vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nur nach den §§ 146, 146 a und 147 AO in der Neufassung gehemmt oder unterbrochen werden. Damit wird erreicht, daß auch auf Abgabenansprüche, die nicht unter Absatz 1 fallen, die für den Steuerpflichtigen günstigere Neuregelung angewendet wird. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Unterbrechungshandlungen behalten jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit ihre volle Wirksamkeit.

Absatz 3 Satz 2 und *Absatz 4* enthalten die durch die Streichung des § 148 Satz 2 AO und die Aufhebung des § 156 AO erforderlich gewordene Übergangsregelung.

Absatz 5 bestimmt, daß die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnenen Vollstreckungsmaßnahmen grundsätzlich nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt werden. Abweichend von Artikel 7 Abs. 1 ZVMG spricht die Vorschrift nicht von dem Beginn der „Vollstreckung", die sich gegen einen Schuldner über Jahre erstrecken kann, sondern stellt auf bestimmte einzelne „Vollstreckungsmaßnahmen" ab. Auf diese Weise wird einerseits ein schneller Übergang vom alten zum neuen Recht gewährleistet. Andererseits wird vermieden, daß schwebende Vollstreckungsmaßnahmen nach zweierlei Recht beurteilt werden müssen.

Die *Absätze 6 und 7* enthalten Ausnahmen von dem Grundsatz des Absatzes 5.

Absatz 6 bezieht sich auf die Aussetzung der Verwertung von gepfändeten Sachen. Die Vorschrift hat den Zweck, die durch § 351 a AO E für die Aussetzung der Verwertung künftig vorgeschriebene Interessenabwägung von Amts wegen zugunsten des Vollstreckungsschuldners bereits für die Fälle anzuordnen, in denen die Pfändung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 22 des Entwurfs sowie Artikel 7 Abs. 2 ZVMG).

Absatz 7 betrifft das Verfahren zur Leistung des Offenbarungseides. Insoweit soll die durch § 332 AO E (vgl. Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs) vorgesehene Gleichstellung der vom Finanzamt und der vom Amtsgericht abgenommenen Offenbarungseide im Interesse eines gleichmäßigen Gläubigerschutzes möglichst bald verwirklicht werden. Nach den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 7 wird die Sperrwirkung (§ 903 ZPO) eines nach dem bisherigen § 325 Abs. 3 AO abgeleisteten Offenbarungseides und die Sperrwirkung einer nach § 19 d der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1070) abgegebenen Versicherung zur Abwendung des Offenbarungseides aufgehoben, weil diese Maßnahmen nicht aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO) ersichtlich sind.

Artikel 7

Geltung im Land Berlin

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 8

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird um ein bis zwei Monate aufgeschoben, damit die Finanzbehörden in die Lage versetzt werden, sich mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen und die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** — § 144 Abs. 1 AO

Die vorgesehene Verjährungsfrist von 5 Jahren für die von den Finanzämtern verwalteten Besitz- und Verkehrsteuern führt trotz der im § 145 Abs. 2 Nr. 1 AO (E) enthaltenen sogenannten Ablaufhemmung zu Schwierigkeiten bei der Betriebsprüfung. Es wird zukünftig nicht mehr möglich sein, die Mittelbetriebe turnusmäßig und daneben einen nennenswerten Teil der Kleinbetriebe zu prüfen. Dieses Ergebnis wird zwar im Interesse klarer und für die Steuerpflichtigen leicht übersehbarer Verjährungsfristen hingenommen werden können. Hingegen muß der in der Öffentlichkeit bereits erhobenen Forderung, die Verjährungsfrist auf 4 oder 3 Jahre abzukürzen, nachdrücklich widersprochen werden. Die turnusmäßige Betriebsprüfung auch größerer Unternehmen wäre dann nicht mehr gewährleistet. Die Folgen wären eine erhebliche Aufkommensminderung und ein grober Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 11** — § 328 Abs. 3 AO

In § 328 Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Klage ist ausschließlich bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt."

B e g r ü n d u n g

Anpassung an § 771 I ZPO.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 14** — § 332 Abs. 3 AO

§ 332 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Das Finanzamt hat von Amts wegen festzustellen, ob im Schuldnerverzeichnis eine Eintragung darüber besteht, daß der Schuldner innerhalb der letzten drei Jahre den Offenbarungseid geleistet hat oder daß gegen ihn die Haft zur Erzwingung der Eidesleistung angeordnet ist."

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung entsprechend § 900 II Satz 1 ZPO.

4. **Nach Artikel 1 Nr. 17** ist folgende Nr. 18 — § 343 Abs. 2 AO — neu einzufügen:

‚18. In § 343 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Vollstreckungsauftrag oder in der Pfändungsverfügung ist für die beizutreibenden Geldbeträge der Schuldgrund anzugeben. Hat das Finanzamt den Vollstreckungsschuldner durch Kontoauszüge über Entstehung, Fälligkeit und Tilgung seiner Schulden fortlaufend unterrichtet, so genügt es, wenn das Finanzamt die Art der Abgabe und die Höhe des beizutreibenden Betrages angibt und auf den Kontoauszug Bezug nimmt, der den Rückstand ausweist." '

Die bisherigen Nummern 18 bis 38 werden die Nummern 19 bis 39.

B e g r ü n d u n g

Der neue Absatz 2 bestimmt, daß im Vollstreckungsauftrag und in der Pfändungsverfügung die zu vollstreckenden Steueransprüche genannt werden müssen. Der Vollstreckungsschuldner muß erkennen können, welche Ansprüche der Zwangsvollstreckung zugrunde liegen. Die Angabe des Steueranspruchs ist jedoch entbehrlich, wenn der Vollstreckungsschuldner zuvor durch Kontoauszüge fortlaufend über die Entwicklung des Steuerrückstandes unterrichtet worden ist. Satz 2 sieht deshalb vor, daß in diesen Fällen nur die Höhe des beizutreibenden Betrages sowie die Steuerart anzugeben und im übrigen auf den Kontoauszug zu verweisen ist. Dadurch wird zugleich verhindert, daß die Einkommensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners, die sich aus der Angabe des Steueranspruchs erkennen lassen, dem Drittschuldner oder sonstigen Personen unnötig offenbart werden.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 35** — § 379 Abs. 3 AO

§ 379 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 911 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung."

B e g r ü n d u n g

Der nach § 379 III entsprechend geltende § 933 ZPO enthält u. a. eine Weiterverweisung auf § 911 ZPO. Diese Vorschrift, nach der der Gläubiger einen Haftkostenvorschuß zu zahlen hat, ist jedoch im Beitreibungsverfahren nicht anzuwenden (vgl. die amtliche Begründung zu § 379 III).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2** — § 144 Abs. 1 AO

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, daß eine Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfrist auf weniger als fünf Jahre zu einer erheblichen Minderung des Steueraufkommens führen und dieses Ergebnis dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zuwiderlaufen würde.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 11** — § 328 Abs. 3 AO

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt. Es ist dann jedoch erforderlich, auch den § 328 Abs. 1 AO anzupassen und das Wort „Pfändung" durch das Wort „Zwangsvollstreckung" zu ersetzen. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a erhält dann folgende Fassung:

,a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Pfändung" durch das Wort „Zwangsvollstreckung" und die Worte „durch Klage" durch die Worte „durch Klage vor den ordentlichen Gerichten" ersetzt.'

3. **Zu Artikel 1 Nr. 14** — § 332 Abs. 3 AO

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 18 (neu)** — § 343 Abs. 2 AO

Der Vorschlag des Bundesrates zielt darauf ab, den Finanzämtern, die im saldierenden Verfahren buchen, die Zwangsvollstreckung zu erleichtern. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt werden kann, wenn in dem neuen § 343 Abs. 2 Satz 2 AO der Charakter als Übergangsregelung durch eine Befristung, etwa bis zum 31. Dezember 1968, zum Ausdruck kommt. Es ist nämlich zu erwarten, daß die Übergangsregelung bis zum angegebenen Zeitpunkt durch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen, die in der Lage sind, die Steuerrückstände nach Art und Zeitraum auszuweisen, entbehrlich wird.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 35** — § 379 Abs. 3 AO

Dem Vorschlag des Bundesrates wird grundsätzlich zugestimmt.